

Alessandra Alghisi

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Textlinguistische Unter-
suchungen zu kommunikativen
Praktiken der öffentlichen
Verwaltung in der Schweiz

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Europäische Studien zur Textlinguistik

herausgegeben von
Steffen Pappert (Duisburg-Essen)
Nina-Maria Klug (Vechta)
Georg Weidacher (Graz)

Band 22

Alessandra Alghisi

Deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter

Textlinguistische Untersuchungen zu kommunikativen
Praktiken der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz

narr
ranck
e\atte
mpto

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Alessandra Alghisi
Département de langue et de littérature allemandes
Faculté des lettres / UNI-Bastions
5 rue De-Candolle
CH-1211 Genève 4

 <https://orcid.org/0000-0001-7429-7052>

DOI: <https://www.doi.org/10.24053/9783823395225>

© 2022 · Alessandra Alghisi

Das Werk ist eine Open Access-Publikation. Es wird unter der Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen | CC BY-SA 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>) veröffentlicht.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Fehler können dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen übernehmen deshalb eine Gewährleistung für die Korrektheit des Inhaltes und haften nicht für fehlerhafte Angaben und deren Folgen. Diese Publikation enthält gegebenenfalls Links zu externen Inhalten Dritter, auf die weder Verlag noch Autor:innen oder Herausgeber:innen Einfluss haben. Für die Inhalte der verlinkten Seiten sind stets die jeweiligen Anbieter oder Betreibenden der Seiten verantwortlich.

Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen
Internet: www.narr.de
eMail: info@narr.de

CPI books GmbH, Leck

ISSN 1860-7373

ISBN 978-3-8233-8522-6 (Print)

ISBN 978-3-8233-9522-5 (ePDF)

ISBN 978-3-8233-0359-6 (ePub)



Inhalt

Einleitung	11
I Ansätze zur Erforschung der Verwaltungssprache	15
1 Einführung in die Verwaltungssprache	17
1.1 Öffentliche Verwaltung als gesellschaftliche Institution	17
1.2 Der Begriff <i>Verwaltungssprache</i>	23
1.2.1 Verwaltungssprache als Sprachvarietät	25
1.2.2 Verwaltungssprache als Menge sprachlicher Mittel ...	73
1.2.3 Verwaltungssprache als konkreter Sprachgebrauch in Ämtern und Behörden	84
2 Textlinguistische Theorie	87
2.1 Textsorten der Verwaltung, des Rechtswesens und der Politik in der Theorie	87
2.2 Die jüngsten Entwicklungen in der Textlinguistik	95
3 Bürgernähe	105
3.1 Expertenkultur, Transparenz und Bürgernähe	105
3.2 Historisches	114
3.3 Verständlichkeit	126
3.3.1 Zur Erforschung der Verständlichkeit	126
3.3.2 Verständlichkeit der Rechts- und Verwaltungssprache	132
3.4 Sprachpolitische Wege zur bürgernahen Rechts- und Verwaltungssprache in der Schweiz	136
3.4.1 Schweiz	136
3.4.2 Sprachpolitik	146
3.5 Textoptimierung im Internet-Zeitalter	167
3.5.1 Textoptimierung	167
3.5.2 Digitalisierung	173
3.5.3 E-Government	180

II	Empirische Studien: Die Einbürgerung in der Schweiz	189
1	Methodik	191
1.1	Methodisches zur Korpuszusammenstellung	191
1.2	Das konkrete Korpus	196
1.2.1	Einleitung	196
1.2.2	Zu den Varietäten Schweizer Hochdeutsch und italiano elvetico	198
1.2.3	Subkorpora der Untersuchung	208
1.3	Zu den Dimensionen der Textbeschreibung	212
2	Analyse des Subkorpus 1: Bürgerrechtsgesetz von 1952 (Bund)	227
2.1	Struktur des Subkorpus 1	227
2.2	Inhalt der Korpustexte und deren Hauptfunktion	228
2.3	Situativer Kontext	233
2.3.1	Produzent	233
2.3.2	Rezipient	235
2.3.3	Medialität: Materialität und Zeichenart	236
2.3.4	Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort	236
2.4	Analyse der textinternen Merkmale	242
2.4.1	Beschreibung makrostruktureller Merkmale der Korpustexte	242
2.4.2	Beschreibung mikrostruktureller Merkmale einiger Korpustexte, die Textfamilien bilden	252
2.5	Vergleich mit den italienischen Versionen	267
2.6	Fazit	281
3	Analyse des Subkorpus 2: Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952	285
3.1	Struktur des Subkorpus 2	285
3.2	Textsorten und Subthemen im Subkorpus 2	293
3.3	Hauptfunktion der Korpustexte	298
3.4	Situativer Kontext	300
3.4.1	Produzent	300
3.4.2	Rezipient	301
3.4.3	Medialität: Materialität und Zeichenart	303
3.4.4	Geltungsdauer, Herstellungsaufwand, Publikationsort	303

3.5	Analyse der textinternen Merkmale	309
3.5.1	Beschreibung der makro- und mikrostrukturellen Merkmale ausgewählter Korpustexte	309
3.6	Textfamilien und Textfelder	333
3.7	Vergleich mit den italienischen Versionen	345
3.8	Fazit	352
4	Analyse des Subkorpus 3: Bürgerrechtsverordnung von 1978 (Kanton Zürich)	355
4.1	Zum Kanton Zürich	355
4.2	Struktur des Subkorpus 3, Textfunktionen und situative Kategorien	358
4.2.1	Kanton Zürich	358
4.2.2	Stadt Zürich	364
4.3	Analyse der textinternen Merkmale	376
4.3.1	Kanton Zürich	376
4.3.2	Stadt Zürich	392
4.4	Textfamilien und Textfelder	395
4.5	Fazit	413
5	Analyse des Subkorpus 4: Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale von 1994 (Kanton Tessin)	417
5.1	Zum Kanton Tessin	417
5.2	Struktur des Subkorpus 4, Textfunktionen und situative Kategorien	418
5.3	Analyse der textinternen Merkmale	426
5.3.1	Normativ-performative Texte	426
5.3.2	Informative Texte	431
5.4	Textfamilien	449
5.5	Fazit	461
6	Empirische Studien im Überblick	465
6.1	Texte, Textsorten und Textvernetzungen	465
6.2	Intra- und interlinguale Vergleiche	469
	Zusammenfassung	473

Verzeichnis der Abkürzungen	479
Verzeichnis der Korpustexte	481
Literatur	493
Namenregister	535
Sachregister	539
Abbildungsverzeichnis	543
Tabellenverzeichnis	545

Dank

Das vorliegende Buch stellt eine geringfügig überarbeitete Version meiner Doktorarbeit dar, die ich im Frühjahrssemester 2021 an der Faculté des lettres der Université de Genève verteidigt habe. Die Arbeit ist in einem multikulturellen, mehrsprachigen Kontext entstanden. Zu ihrer Realisierung haben viele Personen und Institutionen beigetragen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle meine Dankbarkeit ausdrücken.

Zuerst bedanke ich mich beim Schweizer National Fonds SNF für die großzügige finanzielle Unterstützung, die mir ermöglicht hat, an der Université de Genève zu studieren und meine Promotionsschrift zu publizieren. Was die Publikation angeht, danke ich PD Dr. Steffen Pappert, PD Dr. Nina-Maria Klug und Dr. Georg Weidacher für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe Europäische Studien zur Textlinguistik, Tillmann Bub und Mareike Wagner für die Betreuung von Seiten des Narr-Verlags.

Ich danke ferner dem Genfer Département de langue et de littérature allemandes und der Conférence des Universités de Suisse occidentale CUSO, die meine Teilnahme an den Veranstaltungen des Programme doctoral en langue et littérature allemandes gefördert haben.

Meinen besonderen Dank möchte ich an Prof. Kirsten Adamzik aussprechen, die meine Arbeit gründlich betreut und sorgfältig durchgesehen hat. Sie hat mir wertvolle theoretische und methodologische Ausrichtungen zum Aufbau meiner Dissertation gegeben und mir beigebracht, immer Phänomene von verschiedenen Perspektiven her zu betrachten sowie auf verschiedenen Abstraktionsebenen zu denken.

Mes remerciements vont également au prof. Laurent Gajo pour sa disponibilité en tant que co-directeur de thèse.

Überaus dankbar bin ich ferner den folgenden Professoren, die ständig meinen akademischen Werdegang unterstützt und Interesse an meiner Arbeit gezeigt haben: Prof. Dorothee Heller und Prof. Gabriella Carobbio der Università degli Studi di Bergamo; Prof. Alessandra Lombardi der Università Cattolica del Sacro Cuore in Brescia; Prof. Jan Engberg der Aarhus Universitet.

Mein herzlicher Dank geht auch an:

- Prof. Iwar Werlen, Prof. Daniel Elmiger, Dr. Eva Schaeffer-Lacroix, Dr. Verena Tunger und Étienne Ailloud, mit denen ich am Forschungsprojekt des SNF (Projekt N° 143585) in Bern und Genf zusammengearbeitet habe;
- alle Kolleginnen und Kollegen des deutschen Departements in Genf; insbesondere danke ich Nelly und Mateusz, mit denen ich das Interesse an der deutschen Sprachwissenschaft und das Büro 110 geteilt habe;

- alle Kolleginnen und Kollegen der germanistischen Institute in Brescia und Bergamo; sehr herzlich danke ich insbesondere Carla, Claudia, Hans, Petra und Valerio, mit denen ich sehr angenehme Momente verbracht habe;
- Verena Ehrich, die mir in den ersten Monaten meines Genfer Aufenthalts viel geholfen hat.

Un remerciement particulier va aux amis qui m'ont accompagnée tout au long de mon aventure genevoise et qui m'ont constamment témoigné leur affection : Christina, Jeanne et Igor, Karin. Merci de tout cœur !

Infine, ringrazio di cuore tutte le persone che da sempre mi vogliono bene e mi sono vicine: i miei genitori, Camilla e Giovanni; le mie sorelle, Elisa e Stefania; i miei suoceri, Rita e Antonio; i miei cognati, Cristian, Davide, Sarah e Dario; il mio nipotino Jacopo; i miei amici, Caterina, Cesare, Jacopo, Sonja e Valentina; e, last but not least, Damiano, che crede sempre in me.

Einleitung

Gegenstand dieser Dissertation ist die deutsche und italienische Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter. Im Mittelpunkt stehen die kommunikativen Praktiken der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz. Mit dem Ausdruck *kommunikative Praktiken* sind hier in Anlehnung an Stein (2011: 10) allgemein „mündlichkeits- und schriftlichkeitsgeprägte kommunikative Handlungen“ gemeint, die in öffentlichen Institutionen ausgeführt werden.

Die Arbeit wurde im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Forschungsprojekts „Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache“ konzipiert und verfasst, das 2013-2016 an der *Université de Genève* durchgeführt wurde.¹ Im Genfer Projekt ging es darum, zu untersuchen,

wie sich das Thema der geschlechtergerechten Sprache in der mehrsprachigen Schweizer Behördensprache im Verlauf der Zeit entwickelt und welche Auswirkungen es gezeitigt hat, namentlich auf Text- sowie auf Diskursebene (Elmiger/Tunger/Schaeffer-Lacroix 2017: 5).

Dabei lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung sprachpolitischer Empfehlungen in der Schweizer Verwaltungssprache.

Die Verwaltungssprache entspricht einem Begriff, der im Allgemeinen vor allem in der Öffentlichkeit negative Assoziationen hervorruft. Darauf hat die linguistische Forschung einen eher beschränkten Blickwinkel. In den letzten 30-40 Jahren wurden nur wenige prototypische Erscheinungsformen der Sprache der Verwaltung (Formulare einerseits, direkt an Bürger gerichtete Schreiben bzw. Bescheide andererseits) in den Blick genommen. Im Vordergrund standen Fragen der (Schwer-)Verständlichkeit und Ansätze der Textoptimierung, die an Textprodukten und Phänomenen der sprachlichen Oberfläche interessiert waren. Auf die Tatsache, dass es an umfassenden empirischen Studien mangelt – besonders an Studien, die das Text(sorten)repertoire der öffentlichen Verwaltungen fokussieren –, wurde Anfang des 21. Jahrhunderts und auch im letzten Jahrzehnt wiederholt hingewiesen (vgl. etwa Becker-Mrotzek/Scherner 2000; Fluck 2008; Müller 2017). 2008 merkt Fluck z. B. an:

1 Projekt N° 143585 des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung SNF. Vgl. <https://www.unige.ch/lettres/alman/fr/recherche/sprachpolitik/>; 11.09.2020.

Eigentlich wissen wir über die Verwaltungssprache immer noch zu wenig, da umfassendere Untersuchungen bisher fehl[en] (Fluck 2008: 117).

Sechs Jahre später findet sich dieselbe Einschätzung bei Heinrich:

Leider gibt es außer vielen Beispielssammlungen und aus Erfahrung heraus zusammengestellten Merkmalslisten für typische Besonderheiten der Verwaltungssprache kaum empirisches Material (Heinrich 2014: 49f.).

Dass wir es hier also mit einem Forschungsdesiderat zu tun haben, wurde im Laufe der Jahre mehrmals nicht nur mit Bezug auf den deutschsprachigen Raum, sondern auch mit Blick auf den italienischsprachigen betont. In Hinblick auf den Kulturraum Italiens schreibt Viale 2008:

Non mi risulta che sia ancora stata tracciata, se non una tipologia (termine ‚impegnativo‘, se si tiene conto del dibattito sulla ‚texthsorten‘ [sic] all’interno della linguistica testuale), almeno una tassonomia, un banale elenco delle forme testuali che i dipendenti pubblici utilizzano nel proprio lavoro (Viale 2008: 97).

Die Notwendigkeit, diese Forschungslücke zu füllen, nicht zuletzt weil ein solches Unterfangen zur Überwindung der nun überall thematisierten Verständlichkeitsprobleme bzw. Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Behörden und Bürgern beitragen könnte, wird heute immer noch zur Sprache gebracht. Löffler (2016: 109) hebt dabei z. B. hervor, dass die „Funktionalität der Verwaltungssprache [...] betont werden“ müsse und dass zur „Förderung der Verständigung [...] die Bürger über die elementaren Merkmale und Funktionsweisen dieses Stiles besser informiert sein“ müssten (dazu vgl. auch Efinger 2020: 293). Dies sei gegenüber den gängigen sprachkritisch-sprachpflegerischen Untersuchungen auszubauen.

Meine Dissertation gehört in den Rahmen der hier beschriebenen Lage bzw. setzt daran an. Ziel ist es, die kommunikativen Aufgaben zu beschreiben, an denen die Schweizer öffentliche Verwaltung beteiligt ist; die Texte und Textsorten zu fokussieren, mit denen die Verwaltung gewöhnlich umgeht. Die Arbeit zielt also darauf ab, einerseits einen Überblick über die Texte zu bieten, mit denen es die Behörden gewöhnlich zu tun haben; andererseits das Augenmerk darauf zu richten, wie verschiedene behördliche Instanzen zusammenarbeiten. Theoretisches Instrumentarium und Analyseraster bietet in diesem Zusammenhang die Textlinguistik an. Deren Entwicklungen der letzten Jahr(zehnt)e wird in dieser Dissertation Rechnung getragen. Dabei geht es in erster Linie um eine Abkehr von den klassifikatorischen Ansätzen, die die Frühzeit der Textlinguistik bestimmt – und auch die Forschung zur Verwaltungssprache charakterisiert (vgl. etwa das oben erwähnte Zitat von Viale) – haben; solche Ansätze haben allgemein theoretisch fundierte möglichst saubere Typologien angestrebt. In

den Fokus rückt nun eine Perspektive, die den Akzent auf Intertextualität und Textrelationen legt bzw. sie als Ausgangspunkt für Untersuchungen nimmt. Im Vordergrund stehen nun „Ensembles von Textsorten“, „die auch für soziale Praxen relevant sind“ (Adamzik 2016c: 332; vgl. auch Adamzik 2018b: 277).

Diese Perspektive prägt die Auswertungen der vorliegenden Arbeit. Letztere rekonstruiert einerseits die im öffentlichen Leben gängigen Textvernetzungen. Damit verflochten ist andererseits auch die (text)linguistische Analyse der einzelnen Texte, aus denen sich die mehrdimensionalen Textnetze zusammensetzen. Dabei liegt der Fokus darauf, wie dieselben Inhalte in thematisch ähnlichen Texten erscheinen bzw. versprachlicht werden. Damit gekoppelt ist der Versuch, ermittelte textuelle / sprachliche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede zu erklären, bzw. zu begründen, wovon (besonders von welchen textexternen Faktoren, etwa Produzent, Rezipient, Medium, Funktion) abhängt, was benutzt wird. Berücksichtigt werden Texte in den schweizerischen Amtssprachen Deutsch und Italienisch. Ausgangspunkt für die Zusammenstellung des Korpus, das für die Erfüllung des Forschungszweckes nötig ist, stellen die Webseiten der Schweizer Behörden dar. Diese sind der zentrale Ort, wo die Verwaltungskommunikation im digitalen Zeitalter verläuft.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile, einen theoretischen (Teil I) und einen empirischen (Teil II). Im theoretischen Teil, der aus drei Kapiteln besteht, werden die für diese Untersuchung relevanten theoretischen Studien präsentiert und erörtert. Das Kapitel 1 (Teil I) gibt Überlegungen zum Begriff *Verwaltungssprache* wieder und einen Überblick über Ansätze der Fachsprachenforschung und der Varietätenlinguistik. Das Kapitel 2 (Teil I) befasst sich mit textsortenlinguistischen Fragen und berichtet über die jüngsten Entwicklungen in der Textlinguistik. Im Kapitel 3 (Teil I) steht der Begriff der Bürgernähe im Mittelpunkt. Dort werden Theorien der Verständlichkeitsforschung und der Textoptimierung behandelt sowie Informationen zum politischen System der Schweiz und zum Funktionieren der Verwaltung in verwaltungswissenschaftlicher Perspektive, zur Schweizer Sprachpolitik und zu den Digitalisierungsbemühungen des Landes im Rahmen des E-Government gegeben. Im empirischen Teil (Teil II), der sich aus 6 Kapiteln zusammensetzt, werden die Ergebnisse der empirischen Analysen besprochen. Das Kapitel 1 (Teil II) beschäftigt sich mit methodischen Fragen. Die Kapitel 2-5 (Teil II) präsentieren die eigentlichen linguistischen Analysen. Das Kapitel 6 fasst die Ergebnisse der Studien zusammen.

Die vorliegende Untersuchung ist im Rahmen der Textlinguistik und der Fachsprachenforschung anzusiedeln. Da sie zwei verschiedene Sprachen – Deutsch und Italienisch – betrachtet und miteinander vergleicht, versteht sie sich auch als Beitrag zur Sprachkomparatistik und kontrastiven Textologie.

I Ansätze zur Erforschung der Verwaltungssprache

1 Einführung in die Verwaltungssprache

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verwaltungssprache ruft eine Reihe von theoretischen Überlegungen hervor, denen ich mich hier umfassend widmen möchte. Ziel dieses Kapitels ist es, in einen vielschichtigen Gegenstand einzuführen und einen Überblick über verschiedene Aspekte zu geben, die dann an anderen Stellen vertieft werden. In diesem Sinne geht es hier darum, einen ersten Eindruck über den Themenkomplex dieser Arbeit zu vermitteln. Ausgegangen wird zunächst vom Determinans des im Vordergrund stehenden und mit dem Grundwort *Sprache* gebildeten Kompositums: dem Begriff **Verwaltung**.

1.1 Öffentliche Verwaltung als gesellschaftliche Institution

Ist alltagssprachlich von *Verwaltung* die Rede, denkt man in erster Linie an die verschiedenen Behörden eines Staates, die mit administrierenden Aufgaben betraut sind. Hier spricht man normalerweise von öffentlicher Verwaltung, wobei das Attribut **öffentlich** dem Konzept einer **privaten** etwa einer betrieblichen oder Unternehmensverwaltung entgegensteht (vgl. „Verwaltung“ in Duden 2010).² Verwaltungen sind nämlich auch im nicht-öffentlichen Bereich, z. B. im Produktions- und Dienstleistungssektor, vorhanden. Im wissenschaftlichen bzw. soziologischen Kontext versteht man allgemein unter Verwaltung

die überwachende, disponierende Tätigkeit im Umgang mit Gütern, Tätigkeiten und Leistungen, die nach vorgefaßten Regeln geplant [ist] und stetig abläuft (Fuchs-Heinritz et al. 1978: 838).

Der Begriff verweist sowohl auf eine Handlungsform, „die im Rahmen vorgegebener Entscheidungen bestimmte Lebensgebiete ordnet und gestaltet“ als auch auf die „diese Tätigkeit ausübenden Einrichtungen“ (vgl. „Verwaltung“ in Duden 2010). In dieser Arbeit liegt das Augenmerk allein auf der staatlichen Verwaltung, die sich dadurch auszeichnet, dass dort „die Verwaltungsprinzipien am deutlichsten ausgeprägt sind“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 632).

2 Die Gegenüberstellung *öffentlich* vs. *privat* entspricht heute in kapitalistischen Gesellschaften einer Vereinfachung. Es ist nämlich immer schwieriger geworden, „den Staat gegenüber dem privaten Bereich trennscharf abzugrenzen“ (Ladner 2013: 13).

In der (verwaltungs)wissenschaftlichen Literatur findet sich keine einheitliche Definition von dem, was mit öffentlicher Verwaltung gemeint ist.³ Was aber allen Ansätzen gemeinsam ist und nahe liegt, ist, dass „es sich [dabei] vorwiegend um die **vollziehende Gewalt** des Staates handelt“ (Ladner 2013: 13; Hervorhebungen A.A.). Diese etwas abstrakte Bestimmung weist darauf hin, dass es in jedem demokratischen Rechtsstaat bestimmte Organe gibt, denen zusteht, in der Praxis zu verwirklichen, was in der das gesellschaftliche Zusammenleben regulierenden Rechtsordnung festgelegt wird. Wir haben es dabei zu tun mit dem Bereich der Umsetzung von Entscheidungen, die auf die Lösung von gesellschaftlichen Problemlagen gerichtet sind, im Rahmen von durch Persuasion gekennzeichneten politischen Debatten getroffen werden und sich tatsächlich in der Verabschiedung von Regeln bzw. Rechtsnormen niederschlagen. Bei der Verwaltung geht es größtenteils um die „konkretisierende Anwendung von Gesetzestexten; andererseits werden neue Gesetzestexte u. a. von Ministerialbeamten für die Parlamente als Gesetzgeber vorbereitet“ (Polenz III; 1999: 489). In dieser Hinsicht ist die Verwaltungstätigkeit stark an das Recht gebunden; sie entspricht in der Tat einem „vielfältig[en] Handeln“ (Lienhard 2013: 239), das sowohl die Politikvorbereitung als auch den Gesetzesvollzug und die Rechtsanwendung sowie die sekundäre Rechtsetzung und die verwaltungsinterne Rechtsprechung umfasst (vgl. ebd.). Einbezogen werden ins Verwaltungshandeln also auch Gestaltungs- und Normierungsaufgaben, „sodass auch die der Gewaltenteilungslehre Montesquieus folgenden Versuche, die Verwaltung als nicht politischen Teil der Exekutive zu bezeichnen, den Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung nicht gerecht werden“ (Ladner 2013: 13). Im Vordergrund steht dabei die enge Verbindung, die zwischen Exekutive einerseits und Legislative sowie Judikative andererseits besteht, bzw. das **komplexe Verhältnis** zwischen Verwaltung, Recht und Politik, das alle öffentlichen Lebensgebiete in immer komplizierteren Gesellschaften prägt. Diese Verschränkung fasst Nussbaumer besonders gut zusammen, wenn er mit Blick auf das Rechtswesen sagt, dass es

ein Bereich mit unscharfen Rändern und scharfen Bezügen zu andern Domänen [ist]: Zu nennen ist die *Verwaltung* [...], die in einem Rechtsstaat in ihrer Tätigkeit stark rechtlich geprägt ist, in spezifischer Weise Recht anwendet und Gesetze und Verordnungen vorbereitet und für sich selber macht. [...] Zu nennen ist die *Politik*,

3 Für einen Überblick über die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff (*öffentliche*) *Verwaltung* vgl. Sechi (2003: 15 ff.). Siehe auch Rehbein (1998: 661).

insbesondere mit dem parlamentarischen Verfahren, das juristische Normtexte hervorbringt (Nussbaumer 2009a: 2134; Hervorhebungen im Original).⁴

Öffentliche Verwaltungen bilden **Institutionen** der Gesellschaft.⁵ Dabei handelt es sich um „gesellschaftliche Apparate, mit denen komplexe Gruppen von Handlungen in einer zweckeffektiven Weise für die Reproduktion einer Gesellschaft prozessiert werden“ (Ehlich/Rehbein 1994: 318).⁶ Wir haben es zu tun mit „spezifische[n] Ensembles von Formen“ (ebd.), mit bestimmten gesellschaftlichen Handlungsräumen, die andere Handlungsräume gleichzeitig einschließen (vgl. ebd.: 319). Institutionen haben „unterschiedliche Reichweiten“ und betreffen „unterschiedliche Mitglieder einer Gesellschaft in unterschiedlicher Weise“ (ebd.; Hervorhebung im Original). Sie zeichnen sich durch bestimmte Gebäude und Geräte aus, die „*institutionsspezifische Verdinglichungen*“ (ebd.; Hervorhebungen im Original) darstellen, und durch ein „spezifisches *Personal*“ (ebd.). Ehlich/Rehbein unterscheiden in diesem Kontext zwischen *Agenten* und *Klienten* einer Institution. Agenten sind Personen, die in der Institution entsprechend den institutionellen Zwecken handeln. Klienten sind das Objekt institutionsspezifischer Tätigkeiten. Agenten und Klienten stehen gewisse Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die „spezifischen mentalen Dimensionen“ bzw. „spezifischen Formen des Wissens“ entsprechen und allgemein das „*institutionsspezifische Aktantenwissen*“ konstituieren (ebd.: 320).

Die Verwaltung gliedert sich in eine Reihe von Einrichtungen,⁷ die unterschiedlichen rechtlichen Status haben,⁸ auf verschiedenen geografisch-politischen Ebenen angesiedelt sind und denen unterschiedliche Kompetenzbereiche zugeschrieben werden. In zunehmend spezialisierten Gesellschaften kann man von einer „multiplen Differenzierung der Behörden nach Aufgabenbereichen“ (Rehbein 1998: 662) sprechen, die mit politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen

4 Steger (1989: 125f.) spricht diesbezüglich von „integrative[r] Inbezugsetzung der Institutionen-Komplexe: Recht/Verwaltung/Politik [...] mit ihren Organisationen in den arbeitsteiligen (demokratisch-rechtsstaatlichen) Großgesellschaften“. Vgl. dazu auch I.1.2.1.

5 Rehbein unterscheidet dabei zwischen Institut und Institution der Verwaltung und betont, dass „in *Behörden* und *Ämtern* [...] sich die Institute zu Institutionen mit *staatlicher* Bindung verselbständigt [haben]“ (Rehbein 1998: 661f.; Hervorhebungen im Original).

6 Vgl. auch Ehlich/Rehbein (1980: 338).

7 Rehbein (1998: 661) schlägt vor, Ämter und Behörden als funktionale Handlungskomplexe zu betrachten, „die mittels eines je spezifischen Ensembles mentaler, aktionaler, interaktionaler Handlungen ihren Zweck realisieren“.

8 Rehbein hebt hier hervor, dass Behörden aus Ämtern und Dienststellen bestehen, und spricht von „*Subinstitutionen*“ (Rehbein 1998: 662; Hervorhebung im Original).

und wissenschaftlichen Prozessen zusammenhängen. Im Mittelpunkt steht also „keine einheitliche Institution“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 632), sondern die öffentliche Verwaltung ist „Bestandteil der je unterschiedlichen Behörden“ (ebd.). Alle Bestandteile sind „bezogen [...] auf den jeweiligen Zweck der zugehörigen Institution“ (ebd.).⁹

Agenten der Verwaltung sind Verwaltungsangehörige bzw. solche Akteure, die „administrative Aufgaben für die Institution wahrnehmen“ (ebd.); bei den **Klienten** handelt es sich um Bürger, die vom Verwaltungshandeln betroffen sind und aus eigenem Interesse oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in Kontakt mit Verwaltungen kommen. Die Ziele der Verwaltungsmitarbeiter und der Bürger fasst Stickel (1981: 292 f.) zusammen wie folgt:

Handlungsziele der Verwaltung sind:

- Leistungen des Bürgers, vor allem Steuern und andere Abgaben
- Verhalten des Bürgers: Beachtung von Normvorschriften und entsprechende Verhaltenskorrekturen (z. B. im Straßenverkehr, beim Hausbau, beim Umzug, bei der Gewerbeausübung u. a.).

Ziele des Bürgers sind:

- Leistungen der Verwaltung (des Staats) wie Wohngeld, Sozialhilfe, Zuweisung einer Wohnung u. a.
- Genehmigung der Verwaltung für Vorhaben einzelner Bürger oder Gruppen (z. B. Firmengründung, Waffenkauf, Autofahren, Hausbau, Demonstrationen u. a.).¹⁰

Allgemeinfunktionen jeder Verwaltung sind dabei das Planen und das Überwachen. Wie bereits angeführt, muss man einerseits bestimmen, wie gewisse institutionelle Ziele verfolgt bzw. verwirklicht werden sollen. Andererseits prüft man nach, ob die Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Dies bringt es mit sich, dass eine große Menge an Informationen gesammelt und bearbeitet wird. Kern des Verwaltungshandelns ist somit die **Bearbeitung von Wissen** über gesellschaftliche Sachverhalte (vgl. Becker-Mrotzek 1999: 1392 und 1398 ff.; Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 633 f.). Dabei spielt **Sprache** in den zwei Modalitäten schriftlich / mündlich eine zentrale Rolle. Sie erweist sich

9 Otto (1981: 57) weist diesbezüglich auf die „verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung in der Bundesrepublik“ Deutschland hin. Er unterscheidet „die drei Gewalten“ (Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsprechung); „die hoheitlichen Ebenen“ (Bund, Länder und kommunale Körperschaften); „die fachlich gegliederten Geschäftsbereiche (Ministerien, Ressorts)“; und „die nach Instanzen und Gebietsteilen gegliederten Behörden“.

10 Vgl. dazu auch Rehbein (1998: 662) und Becker-Mrotzek (1999: 1392).

als wichtiges Handlungsmittel und ist somit von besonderer Relevanz.¹¹ Das, was Cortelazzo (2010b) mit Bezug auf das Rechtswesen feststellt, nämlich dass Sprache grundlegender Bestandteil des Rechts ist, lässt sich demnach auch auf die Verwaltung übertragen:

Tuttavia c'è una caratteristica più astratta che differenzia il linguaggio giuridico da altri ambiti settoriali: nel campo giuridico la lingua non è solamente uno strumento per esporre, argomentare, narrare, descrivere; è un elemento costitutivo del diritto (Cortelazzo 2010b).

In unseren schriftbasierten Gesellschaften kommt insbesondere **Schrifttexten** eine große Bedeutung zu. Diese haben eine dominierende Rolle, „denn sie bilden nach wie vor den wichtigsten Wissensspeicher“ (Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 633).¹² Texte sind überdies in der Verwaltung insofern wichtig, als sie die Grundlage darstellen, auf der die Institution selber beruht. Steger (1988: 299 f.) spricht in diesem Zusammenhang von „auf Sprache gegründeten gesellschaftlichen Institutionen im engeren Sinn (Staat, Verwaltung (arbeitsteilige) Wirtschaft) [...], deren Kern eine Rechtsordnung ist“.¹³ Demnach entsprechen Institutionen sozialen Konstrukten, „die durch sprachliche, genauer gesagt: deklaratorische Akte hervorgebracht werden“ (Adamzik 2018b: 103). In ihnen wird die soziale Wirklichkeit konstruiert bzw. durch sprachliches Handeln werden **„verbindliche soziale Tatsachen geschaffen“** (ebd.: 188; Hervorhebungen im Original):

Recht wird gesetzt (Parlament / Legislative), gesprochen (Gerichte / Judikative) und umgesetzt (Verwaltung / Exekutive).

-
- 11 Vgl. u. a. Otto (1978: 6), der Sprache als das „Handwerkzeug der Verwaltung“ bezeichnet; Wagner (1981: 238), die betont, dass „Verwaltungshandeln [...] sprachlich vermitteltes Handeln ist und [...] sich in Schriftstücken und Akten nieder[schlägt]“. Sprache sei „das wichtigste Instrument der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Typische Verwaltungsarbeit ist Schreibtischarbeit, Umgang mit Texten, schriftliche und mündliche Kommunikation“; Lambertz (1999: 145), der von Sprache in der Verwaltung als „Zugangsinstrumentarium zum politischen Gemeinleben“ spricht.
 - 12 Vgl. dazu auch Fluck (2008: 122), der mit Bezug auf Verwaltung anmerkt, dass es ohne Sprache nicht gehe „– und in den meisten Fällen auch nicht ohne schriftlich fixierte Sprache“. Siehe auch Fisch/Margies (2014: 12). Zur Frage der (sprachlichen) Archivierung von Wissensinhalten vgl. Adamzik (2016c: 162). Auf die wichtige Bedeutung, die auch mündliche Sprache beim Verwaltungshandeln hat bzw. auf die Tatsache, dass mündliche Formen dabei ebenfalls erforderlich sind, weisen u. a. Rehbein (1998: 670 ff.), Becker-Mrotzek (1999: 1392 und 1398 ff.), Becker-Mrotzek/Scherner (2000: 633 f.) und Hohenstein/Rehbein (2009: 2153 ff.) hin.
 - 13 Vgl. auch Steger (1989: 125 f.), der Institutionen „als idealtypische sprachfundierte Komplexe“ bezeichnet.

Auch Busse (2000: 665) hebt hervor, dass „Texte das zentrale Rückgrat einer gesellschaftlichen Institution bilden, die ohne diese Texte nicht gedacht werden kann, schlicht nicht existent wäre“. Für ihn kann man nicht nur von „Sprache in Institutionen“ (Busse 1999: 1382) sprechen, sondern auch von „Sprache *als* Institution“ (ebd.; Hervorhebung im Original). In dieser Hinsicht können Texte „selbst zur Institution werden“ (Busse 2000: 664; Hervorhebung im Original); es kann demnach auch von „Texten *als* Institution“ (ebd.: 665; Hervorhebung im Original) die Rede sein.¹⁴

Verwaltungsarbeit ist also überwiegend sprachliche Arbeit bzw. Arbeit, die „mit, an und mittels Texten“ (Busse 2000: 664) erfolgt. Was Busse mit Bezug auf das Recht meint, gilt zugleich für die Verwaltung: Auch in diesem Kontext handelt es sich um einen „Vertextungsprozeß“ (ebd.), der „aus Texten über verschiedene Zwischenstufen (mit Beteiligung von Texten) wieder Texte macht“ (ebd.). Dabei kommen Texte nach vorher festgelegten Reihenfolgen vor: Die Bearbeitung von Wissen bzw. Informationen geschieht nach vorgegebenen, institutionenspezifischen Bearbeitungsverfahren (vgl. Becker-Mrotzek/Scherner 2000: 634). Sprache ist „in repetitiven Abläufen organisiert, die durch die institutionenspezifischen Zwecke gesteuert werden“ (Ehlich/Rehbein 1980: 342).

Das wichtigste konstitutive Merkmal der Verwaltung ist mithin ihre „**Verfahrensfestigkeit**“ (Steger 1989: 126 f.; Hervorhebung A.A.). Dementsprechend erweist sich die Festlegung auf Verfahrensabläufe bzw. die Einhaltung bestimmter Verfahren im Rahmen der Verwaltung als die einzige Dimension, nach der dort Wahrheit formal festgestellt werden kann (vgl. Steger 1988: 300 und 1989: 127).¹⁵ Damit geht einher, dass die verwendete Sprache „verfahrensfest“ (vgl. ebd.) gemacht werden muss. Dies bedeutet, dass

in jeder Verfahrensstufe eines institutionellen Handlungskomplexes und unter allen dabei mitwirkenden Rechts- und Verwaltungstexten der sprachlich formale Bezug

14 Vgl. auch Busse (1992: 115): „Texte [sind] in vielfacher Weise nicht nur institutionell gebunden [...], sondern [haben] sogar selbst so etwas wie die Funktion einer gesellschaftlichen ‚Institution‘“. Kritisch dazu Ehlich/Rehbein (1994: 308), die demgegenüber Institutionen als „Formen gesellschaftlicher Vermittlung“ betrachten; im Unterschied zu einer „maximalistischen Institutionsauffassung“ (ebd.), die Sprache selbst als Institution versteht, schlagen sie daher vor, „die Gesellschaftlichkeit von Sprache als solche als eigenes Objekt zu behandeln“ und ihre Rolle in Institutionen „spezifisch zu untersuchen“ (ebd.).

15 Vgl. auch Busse (1999: 1387 f.): „Der Begriff ‚Institutionalität‘ mit Bezug auf Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe meint gerade die[.] Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Interpretations- und Anwendungs-) Spielraum lassen“.

durch wörtliches Zitat, enge Paraphrasierung (vgl. z. B. die Formularbücher) oder Querverweis möglichst direkt gehalten [wird], auch wenn dies der Maxime der ‚Kürze‘ entgegensteht, umständlich ist und ästhetisch nicht befriedigt (Steger 1989: 127).¹⁶

In diesem Zusammenhang geraten besonders **Metakommunikation** und die ausgeprägte **Intertextualität** (vgl. I.2.2) von Verwaltungstexten in den Blick. Die eine drückt sich nicht zuletzt in der Vielzahl an **Metatexten** (vgl. I.3.4.2) mit verbindlichen Normen und Vorgaben aus, die von der starken Orientierung institutioneller Texte an bestimmten **Mustern** zeugen (vgl. Nussbaumer 2009a: 2134f.).¹⁷ Die andere besteht u. a. darin, dass einer endgültigen Textversion häufig mehrere Fassungen vorausgehen, die von verschiedenen Akteuren bzw. Agenten bearbeitet werden. Dabei kann man mit Becker-Mrotzek (1999: 1395) sagen, dass Verwaltungstexte **bearbeitungssensitive Texte** sind, die einen „kooperativen Formulierungsprozeß“ (ebd.) und im Allgemeinen **Arbeitsteilung** (vgl. Nussbaumer 2009a: 2135) verlangen.

1.2 Der Begriff *Verwaltungssprache*

Mit den vorangehenden Ausführungen zur Rolle der Sprache in der Verwaltung tritt das zweite Element der hier im Mittelpunkt stehenden Wortbildung in den Fokus. Durch die Fokussierung auf den Kopf rückt nun das ganze Kompositum

16 Vgl. Nussbaumer (2009a: 2135), der von „einer große[n] Strenge in der Einhaltung von Verfahrensregeln und in der Wahrung von Formen“ spricht. Dasselbe betont auch von Polenz (Polenz III; 1999: 485): „Das Gebot der Verfahrensfestigkeit erfordert feste Verfahrensordnungen und Aktantenrollen, möglichst genaues, variantenintolerantes Zitieren, ritualisierte, repetitive Handlungsschemata mit festen Formeln und widerspruchsfreiem Textzusammenhang, umfassende Klassifizierung mit der Folge extrem weiter Allgemeinbegriffe“. Dazu vgl. ferner Adamzik: „Als Verwaltungsangestellte müssen sie aber ‚den Dienstweg einhalten‘, d. h. den festgelegten Verfahrensvorschriften folgen und die darin festgelegten Begriffe sowie die spezialisierten Formulare benutzen, denn in pragmatischen Ad-hoc-Lösungen steckt ja immer die Gefahr der Willkür. Das führt dann auch zu einer großen Trägheit des ganzen Apparats. Dem steht entgegen, dass Entscheidungen schnell fallen sollen“ (Adamzik 2018b: 118 Hervorhebungen im Original gelöscht).

17 Vgl. Adamzik: „Bei diesen Institutionen, Rollen und Verfahren [gemeint ist hier alles, was besonders mit Gesetzgebung und politischer Willensbildung zu tun hat] handelt es sich um Größen, die in Metatexten explizit reguliert sind und damit am ehesten gewissen Wertvorstellungen fach(sprach)lichen Handelns erfüllen. Entsprechendes gilt für die Verwaltung, die Exekutive, die man ohnehin nur schwer von der Politik abgrenzen kann“ (Adamzik 2018b: 281; Hervorhebungen im Original gelöscht).

ins Blickfeld: Es ist die **Sprache der Verwaltung** bzw. die **Verwaltungssprache**, um die es in diesem Abschnitt geht.

Meine Überlegungen setzen an der linguistischen Definition von *Verwaltungssprache* an, die sich im HSK 14.2 zu den Fachsprachen befindet:

Verwaltungssprache ist wegen seiner Zusammensetzung ein mehrdeutiger Begriff, der in unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen verschiedene Bedeutungen hat. Er nimmt einmal Bezug auf **das abstrakte System der (Fach-) Sprache für die Verwaltung**, d. h. auf die allgemeinen Prinzipien von Verwaltungsäußerungen. *Verwaltungssprache* erfasst aber auch die konkreten Äußerungen, die *durch* und *in* Verwaltungen hervorgebracht werden. Damit verweist er auf die **Wirklichkeit der Sprachverwendung** und erfasst so alle empirischen Äußerungen von Verwaltungen. [...] Unter *Verwaltungssprache* wird [...] im folgenden **eine spezifische Auswahl sprachlicher Mittel** verstanden, derer sich die Verwaltung für die Realisierung ihrer Zwecke bedient (Becker-Mrotzek 1999: 1391; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).

In dieser Begriffsbestimmung fasst Becker-Mrotzek verschiedene Sichtweisen zusammen, die sich auf den Ausdruck *Verwaltungssprache* anwenden lassen. Dabei geht es um die verschiedenen Auffassungen, die die Diskussion in der Fachsprachenforschung prägen. Sie entsprechen Schwerpunktssetzungen, die auf verschiedenen Abstraktionsebenen liegen und sich nur analytisch voneinander abgrenzen lassen:

- I. *Verwaltungssprache* ist ein (Sub-)System innerhalb einer Gesamtsprache. Es handelt sich um eine **Sprachvarietät**, insbesondere um eine **Fachsprache**;
- II. *Verwaltungssprache* bezeichnet die *parole*, den **konkreten Sprachgebrauch**, von Verwaltungsakteuren in Verwaltungen. Wir haben es zu tun mit empirischen Äußerungen, die bestimmten Kategorien entsprechend zur Erstellung von **Korpora** für die linguistische Analyse zusammengestellt werden können.¹⁸
- III. *Verwaltungssprache* besteht in einer charakteristischen Auswahl aus den sprachlichen Möglichkeiten eines Systems. In diesem Sinne liegt der Akzent auf einer **Menge stilistischer Merkmale**, die funktional sind; d. h. die zur Erfüllung der Zwecke der Verwaltung dienen.

Im Folgenden werden diese Sichtweisen näher behandelt bzw. miteinander in Verbindung gebracht und aufeinander bezogen.

18 Zur Korpuslinguistik vgl. die Ausführungen in Adamzik (2018b: 79 f.).

1.2.1 Verwaltungssprache als Sprachvarietät

Wie oben angeführt, ist Sprache ein „hochentwickeltes Instrument“ (Otto 1978: 11) der Verwaltung. Es gibt in Verwaltungen ein **reales Sprachverhalten**, das man empirisch ermitteln und beschreiben kann. Dies hat in den 1970er Jahren Wagner unternommen, die eine Auswahl aus Verwaltungen stammender Texte auf ihre sprachlichen „Sonderformen“ (Wagner 1970: 10) untersuchte. Zur Bezeichnung ihres Untersuchungsgegenstandes bzw. des sprachlichen Wirklichkeitsausschnittes, auf den sie ihr Augenmerk richtete, benutzte die Autorin den Ausdruck *Verwaltungssprache*. Dabei nahm sie auf Karl Korns kultur- und gesellschaftskritisches Buch „Sprache in der verwalteten Welt“ (1959) Bezug, von dessen Ansatz sie sich absetzte.¹⁹ Ihre Monographie, die die erste „umfangreichere Analyse eines Corpus aus Verwaltungstexten“ (Heinrich 2014: 49f.) darstellt und in nahezu allen (sprach)wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema zitiert wird,²⁰ trug bei zur Verbreitung des Kompositums in den heute allgemein vorherrschenden und schon genannten Lesarten.²¹ Im 19. Jahrhundert bezeichnete das Wort stattdessen überwiegend „die in einem Land regierende, auch für anderssprachige Bewohner im Verkehr mit Ämtern verbindliche Sprache“ (Asmuth 2012: 1417), wobei es besonders in „von einer fremden Macht besetze[n] Gebiete[n]“ (ebd.) gängig war.

Wenn man die Sonderformen bzw. Besonderheiten eines bestimmten Sprachgebrauchs fokussiert, bedeutet das, dass man sich um den Begriff **Varietät** herum bewegt und damit operiert. Was mit diesem Begriff gemeint wird, ist allerdings in der Forschung umstritten. *Varietät* ist bisher in der Linguistik schlecht definiert (vgl. Adamzik 2018b: 52), wie auch Berruto feststellt:

19 Der Frankfurter Journalist Karl Korn fasst Verwaltung als das repräsentative „Strukturelement der modernen Welt“ (Korn ²1962; zitiert nach Asmuth 2012: 1436) auf. Sein Buch reiht sich in die Tradition der Sprachkritik ein (vgl. ebd.), wobei seine Kritik an der Verwaltungssprache der „Abwehr eines Angriffs“ (Knoop 1998: 869) entspricht, der „die Menschen zu Massen summiert, also abstrakte Größen für die Statistik herrichtet“ (ebd.). In diesem Kontext ist Korns Sprachkritik i. Allg. als Kulturkritik zu verstehen. Wagner distanziert sich von diesem Ansatz, indem sie die Verwaltungssprache nicht „unter ästhetischen und sprachpflegerischen Aspekten bewertet“ (Wagner 1970: 10). Vgl. auch I.3.2.

20 Dass sich viele mit Wagners Studie auseinandergesetzt haben, stellt schon Ende der 1980er Jahre Fuchs-Khakhar (1987: 66) fest: „Doch daß 1972 eine 2. Auflage ihrer Darstellung und 1976 ein weiterer Aufsatz erschienen, zeigt auch, daß ihr Ansatz breites Interesse fand“.

21 Verbreitet hat sich der Ausdruck besonders in Buchtiteln (vgl. Asmuth 2012: 1417).

Obwohl es sich um einen der Kardinaltermini der Soziolinguistik handelt, ist es schwierig, eine eindeutige und allseits befriedigende Definition des Varietätsbegriffs zu geben (Berruto 2004: 189).

Berrutos Ausführungen zu *Sprachvarietät* lehnen sich an ein bekanntes Modell an, das besonders einflussreich war. Es handelt sich dabei um den Ansatz von Coseriu zur Systematisierung des Varietätenspektrums. Im Anschluss an die Überlegungen des norwegischen Linguisten Leiv Flydal (1951) führt Coseriu den Begriff *funktionelle Sprache* ein und rechnet mit drei Variationsdimensionen, nach denen sprachliche Formen geordnet werden können: diatopische (geographische Variation), diastratische (soziale Variation) und diaphasische (situationsbedingte, stilistische Variation) Dimension.²² Dabei geht es um außersprachliche Faktoren, die in wechselseitiger Beziehung zu sprachlichen Faktoren stehen. Auf beiden Seiten gibt es Variablen, die Varianten einschließen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken

(a) dass es nicht ganz klar ist, welche Menge und welche Typen sprachlicher Merkmale erforderlich sind, um von einer eigenständigen Varietät zu sprechen. [...] (b) dass die sozialen und/oder situationsspezifischen Faktoren, die in signifikanter Weise mit einer gewissen Menge sprachlicher Merkmale kookkurrieren, sehr breit gespannt und mannigfaltig sind. Hinzu kommt die Tatsache, [...] dass erhebliche Probleme bestehen bezüglich der genauen Abgrenzung, Einordnung und Unterscheidung von Sprachvarietäten (Berruto 2004: 189).

Angesichts dieser problematischen Lage spricht sich Berruto (2004: 190) dafür aus, „Varietäten als (konventionell bestimmte, unscharf abgegrenzte) Verdichtungen in einem Kontinuum zu verstehen“. Varietäten sind somit **kognitive Konstrukte**, „stereotype Vorstellungen von Sprechweisen“ (Adamzik 2018b:

22 Die Kategorie *diaphasisch* wurde verschieden rezipiert und umgedeutet. Für einen Überblick über die Interpretationen dieses „Chamäleon-Faktors“ vgl. Adamzik (2018b: 63f.). Die Geschichte der Auseinandersetzung mit dem Begriff fasst die Autorin zusammen wie folgt: „Konstatieren lässt sich also ein Übergang von stilistisch über situativ zu funktional. Das ist insofern erstaunlich, als man Stilschichten in der Regel mit dem Formalitätsgrad der Situation in Verbindung bringt, nicht mit Funktionen“ (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht). Dass die diversen Interpretationen von *diaphasisch* verschiedene Dimensionen vermischen, die gewöhnlich getrennt behandelt werden, merkt die Autorin an einer späteren Stelle an: „Die Textlinguistik folgt demselben Schema [wie die Gesprächsanalyse] und grenzt auf jeden Fall Funktion, Thema/Inhalt und Situation als unterschiedliche außersprachlichen [sic] Dimensionen voneinander ab“ (Adamzik 2018b: 64; Hervorhebung im Original gelöscht). Für eine tiefergehende Behandlung des Modellvorschlags von Coseriu sowie seine Rezeption in der Forschung vgl. ebenfalls Adamzik (2018b).

71). Dieser Perspektive schließt sich auch Adamzik an, die eine eigene Definition für Varietäten vorschlägt:

Varietäten sind unscharf begrenzte Mengen von sprachlichen Varianten, die mit außersprachlichen Faktoren assoziiert sind. Sie haben eine **prototypische Struktur**. Im Zentrum stehen Varianten, die traditionell als Schibboleths bezeichnet werden (Adamzik 2018b: 71; Fettdruck im Original gelöscht; Hervorhebungen hier A.A.).²³

Man kann einen bestimmten außersprachlichen **Faktor** als **dominant** betrachten. Dialekte können z. B. als Varietäten angesehen werden, bei denen die räumliche Dimension im Vordergrund steht. Allerdings wirken immer alle Dimensionen zusammen, sie können daher nur theoretisch gegeneinander abgegrenzt werden. Es gibt also zugleich „**Korrelationen zwischen Variationsdimensionen**“ (Adamzik 2018b: 66; Hervorhebungen im Original):

Dialekte korrelieren [beispielshalber] mit der medialen Dimension (mündlich), sind diasituativ (nicht-formelle Situationen), diasozial (heute tendenziell niedrige Bildungsschicht und eher Ältere) und hinsichtlich des Gegenstandsbereichs (v. a. Alltagssphäre) charakterisierbar (ebd.).²⁴

Auch für Coseriu sind bei einer *funktionellen Sprache* alle Dimensionen gleichzeitig mit im Spiel. Nach ihm ist

der wirkliche Gegenstand der linguistischen Beschreibung [...] die Varietät einer bestimmten sozialen Gruppe, in einer bestimmten Region und einer bestimmten Klasse von Situationen (Berruto 2004: 190).

23 Schibboleths entsprechen Kennwörtern bzw. solchen „Sprachvarianten, die konventionell als Erkennungsmerkmale von Sprechergruppen fungieren (z. B. *Grüezi*, *Servus*, *Moin-Moin*)“ (Adamzik 2018b: 71; Hervorhebungen im Original).

24 Anfang der 1980er Jahre stellte Nabrings (1981: 110) fest, dass „sich immer mehr ergibt, daß eine strenge Abgrenzung der Dimensionen ohnehin undurchführbar ist und daß die Varietäten zugleich innerhalb verschiedener Dimensionen beschreibbar sind“. Dazu vgl. auch Berruto (2004: 193f.): „Da die Dimensionen bei der Bestimmung der Varietäten oft parallel wirken, kann jede auf einer Achse identifizierte Varietät durch Projektion anderer Dimensionen auf diese Subvarietäten aufweisen (z. B. regional-unterschichtspezifisch-informelle Varietät)“. Becker (2001) hebt die Unterscheidung zwischen Sprachverhalten und Sprachbewusstsein hervor: „Es ist durchaus denkbar, daß auf der Ebene des Verhaltens fließende Übergänge vorkommen, während das Sprachbewußtsein klare Abgrenzungen vornimmt, identifizierend und typisierend vorgeht“ (Schlieben-Lange 1991: 94; zitiert nach Becker 2001: 83).

Die funktionelle Sprache entspricht demnach „eine[r] syntopische[n], synstratische[n] und symphasische[n] Sprache“ (Becker 2001: 77).²⁵

Auf die ursprünglich auf Coseriu zurückgehenden Kategorien greifen Linguisten im italienischsprachigen Raum zurück, wenn es darum geht, die italienische Verwaltungssprache, l'**italiano burocratico** (vgl. Berruto 1987) oder **linguaggio amministrativo**, zu charakterisieren bzw. zu definieren.²⁶ Cortelazzo/Viale arbeiten z. B. mit einer diaphasischen, diastratischen und diamesischen²⁷ Dimension:

L'italiano burocratico, dal punto di vista diafasico, appare legato a situazioni fortemente formalizzate ed è di conseguenza caratterizzato da un **registro molto formale** e aulico; da un punto di vista diastratico questa varietà appare propria **delle classi sociali alte** o comunque di gruppi sociali dotati di prestigio; dal punto di vista diamesico il linguaggio burocratico si configura come una varietà **prevalentemente scritta** (Cortelazzo/Viale 2006: 2113; Hervorhebungen A.A.).

Die (italienische) Verwaltungssprache ist demnach eine Sprachvarietät, die durch einen höchstformellen Sprachstil gekennzeichnet, oberschichtspezifisch ist und normalerweise in schriftlicher Form auftritt. Diese Charakterisierung nimmt Viale in seinen *Studi e ricerche sul linguaggio amministrativo* (2008) wieder auf.²⁸ Dort bezieht er sich auf die Verwaltungssprache als die „lingua che gli enti pubblici tradizionalmente usano per organizzare i propri servizi

25 Vgl. Becker (2001: 77): „Sprache hat immer gleichzeitig eine historische, funktionale, gruppenbezogene und sprachräumliche Komponente“. In Anlehnung an Steger (1988) spricht Becker (2001: 77ff.) diesbezüglich von Erscheinungsformen, die von Varietäten terminologisch zu unterscheiden seien. Bei letzteren handele es sich um „Teilsysteme[.] als theoretische[.] Konstrukte[.]“, die „jeweils einer Dimension zugeordnet“ würden (ebd.: 78). Dabei werde „von anderen Dimensionen [...] bei ihrer Beschreibung abstrahiert“ (ebd.). Varietäten ließen sich überdies in Varietätengruppen bündeln, die ebenfalls mithilfe der Prototypentheorie beschrieben werden könnten. „Demnach gibt es mehr oder weniger prototypische Varietäten einer Varietätengruppe“ (ebd.: 79). Erscheinungsformen entsprächen dagegen „konkreten Ausprägungen einer Einzelsprache“ und seien „als ein Punkt im Varietätenraum jeweils von allen Dimensionen bestimmt, die diesen bilden“ (ebd.).

26 Ich bin mir der kulturellen Geprägtheit sprachlicher Varietäten bewusst. In diesem Kapitel geht es jedoch grundsätzlich um öffentliche Sprache westlicher, demokratischer Staaten, ohne weitere kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

27 Eine diamesische Dimension berücksichtigt Coseriu in seiner Theoretisierung nicht. Sie wurde späteren Fremd-Bearbeitungen seines Modells hinzugefügt (vgl. Adamzik 2018b).

28 Auch Lubello (2014b: 13 f.) operiert mit den hier in Frage stehenden Kategorien, verweist allerdings auf einen dominanten Faktor, indem er die Verwaltungssprache zu den „varietà diafasiche“ zählt. Dies erklärt er dadurch, dass das Typische an der Sprache der Verwaltung „un codice scritto particolare, elevato, in genere tendenzialmente conservativo nelle sue strutture“ ist.

e rivolgersi all'esterno“ (Viale 2008: 43). In Anlehnung an Berruto (1987: 21) hebt er insbesondere hervor, dass sich die Sprache der Verwaltung innerhalb einer Architektur der Varietäten des Italienischen in einer besonderen Position befindet; sie sei von der Standard- bzw. Gemeinsprache ziemlich weit entfernt:

L'efficace schema proposto da Berruto [...] colloca la **lingua della burocrazia** in una posizione particolare, **lontana** da quell'italiano standard che caratterizza la comunicazione legata alla **quotidianità** dei parlanti, anche in condizioni di alta formalità (Viale 2008: 43; Hervorhebungen A.A.).

Indem man zwischen einer „lingua della burocrazia“ und einem üblicherweise verwendeten „italiano standard“ unterscheidet, der die „quotidianità“, den Alltag, kennzeichnet – indem sich also die Aufmerksamkeit auf die Gegenüberstellung *Verwaltungssprache-Gemeinsprache* richtet – stellt man eine bestimmte Perspektive in den Vordergrund: die Beschäftigung mit dem Verhältnis von Fach- vs. Gemein- oder Standardsprache und somit die Betrachtung der Verwaltungssprache als **Fachsprache**. Darauf weist Viale ausdrücklich hin, wenn er behauptet:

Non si deve [...] dimenticare che la lingua dell'amministrazione è *anche* una **lingua speciale** (Viale 2008: 49; Kursiv im Original; Fettdruck A.A.).²⁹

Nach Hoffmanns bekannter Arbeitsdefinition³⁰ bezieht sich der Begriff *Fachsprache* auf „die Gesamtheit aller **sprachlichen Mittel**, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die **Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen** zu gewährleisten“ (Hoffmann 1976: 170/1985: 53, im Original zur Gänze in Fettdruck; Hervorhebungen hier A.A.).³¹ Bei dieser Begriffsbestimmung stehen zwei außersprachliche Faktoren im Mittelpunkt: eine gewisse Menschengruppe, die in einem

-
- 29 Dazu vgl. Otto (1978: 11): „Die Verwaltungssprache ist primär eine Fachsprache“; Stickel (1981: 303): „Mit ihrer komplexen Personalstruktur und der strengen Organisation der internen Arbeitsabläufe, erfüllt die Verwaltung die wesentlichen Voraussetzungen für eine Fachsprache“; Fisch/Margies (2014: 9): „Verwaltungen verwenden für ihre interne wie externe Kommunikation in der Hauptsache eine eigene Fachsprache. Sie wird in diesem Buch ‚Verwaltungssprache‘ genannt“. Zur Vertiefung bzw. zum fachsprachlichen Status der Rechts- und Verwaltungssprache vgl. insbesondere I.1.2.1.3.
- 30 Zur Bedeutung von Arbeitsdefinitionen für die (linguistische) Forschung vgl. Adamzik: „Eine Arbeitsdefinition dient letztlich dem Zweck, eine Hypothese zu überprüfen. Sie steckt ein Forschungsprogramm ab, und ist damit prinzipiell falsifizierbar“ (Adamzik 2018b: 72; Hervorhebung im Original gelöscht).
- 31 Für einen Überblick über den Begriff *Fachsprache* und i. Allg. über den Untersuchungsgegenstand der Fachsprachenforschung im deutschsprachigen Raum vgl. die Beiträge im HSK 14 (1998 und 1999). Vgl. auch die Überblicksdarstellungen von von Hahn (1983), Möhn/Pelka (1984), Hoffmann (1985), Fluck (1996), Roelcke (2010) und Adamzik (2018b).

bestimmten – fachlichen – Bereich handelt. Dabei macht die Menschengruppe von einer Menge sprachlicher Mittel Gebrauch, die zur Erfüllung bestimmter kommunikativer Bedürfnisse dient und somit funktional ist.

Der direkte Bezug auf die soziale Dimension einerseits und den Sachbereich andererseits erklärt, warum Fachsprachen immer wieder entweder den diastratischen oder den diaphasischen Varietäten zugerechnet wurden. Dass die Erkennung eines dominanten Faktors für die Zuordnung von Fachsprachen in ein multidimensionales System umstritten war bzw. ist, drückt Nabrings (1981: 144) deutlich aus:

Die Zuordnung der Fachsprachen zu der diasituativen Ebene ist durchaus nicht unproblematisch. Schon bei der diastratischen Dimension war die Rede von Berufssprachen gewesen, die gleichzeitig als Fachsprachen gelten können. Fachsprachen, verstanden als die Sprache, die Experten eines Faches untereinander benutzen, sind zugleich Gruppensprachen. Allerdings steht in den meisten Untersuchungen die Sache, das Fach, als Abgrenzungskriterium im Mittelpunkt, der Gruppencharakter von Fachsprachen wird nur als mögliches zusätzliches Merkmal angesehen. Die Berufssprachen werden mitunter aber auch gerade als die Zwischenform zwischen Fach- und Gruppensprachen bezeichnet, insofern sie die Merkmale der Gruppensprache (Exklusivität einer Gemeinschaft) und der Fachsprache im eigentlichen Sinn (Bezug auf einen Spezialsachbereich) miteinander vereinen. Auch in diesem Bereich ist die Abgrenzung also nicht eindeutig.³²

Was nun die Verwaltungssprache angeht, lässt sie sich an eine bestimmte, jedoch heterogene Berufsgruppe binden. Wie oben erwähnt (vgl. I.1.1), handelt es sich dabei um die Gruppe der **Beamten** und **Amtsangestellten**, der Leute, die in Ämtern bzw. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes arbeiten und ihre Rolle innerhalb einer komplexen Personalstruktur ausüben. Auf die diastratische Dimension weist Wagner (1970: 7) bei ihrem Verständnis des Ausdrucks *Verwaltungssprache* insofern hin, als sie damit eine „Sondersprache“³³ meint und

32 Dazu vgl. Berruto (2004: 194): „Eine besondere Stellung haben auch die Sonder- und Fachsprachen [...], die häufig sowohl Gruppenvarietäten sind (also auf der diastratischen Achse liegen) als auch diaphasische Varietäten“. Vgl. auch Anm. 55 in Becker (2001: 74), wo die Autorin feststellt, dass die „Zuordnung von Varietäten zur diastratischen und diaphasischen Dimension [...] uneinheitlich“ ist.

33 Zum Begriff *Sondersprache* vgl. Nabrings (1981: 110 ff.) und Adamzik (2018b). Nabrings betont, dass die Sondersprachen „Standes-, Berufs-, Fach- und Gruppensprachen [umfassen] sowie besondere Sprachformen, die bestimmten Kommunikationsbereichen zugeordnet werden“ und dass daher „eine Festlegung des Begriffs ‚Sondersprache‘ ohnehin nur Näherungswert haben kann“.

von „individuelle[n] Stileigenarten der Verwaltungsangehörigen“ spricht, die „durch die Formen der Gruppensprache überlagert“ werden.

Wagner deutet zugleich auf den Sachbereich der Verwaltungssprache hin, indem sie ihren funktionalen Charakter hervorhebt, der „sie als Fachsprache von der Gemeinsprache unterscheidet“ (Fuchs-Khakhar 1987: 70) bzw. „dazu berechtigt, die Verwaltungssprache als eine Sonderform der Gegenwartssprache zu betrachten“:

Die Verwaltung hat für ihre Arbeit einen Sprachstil geformt, der Schriftstücke der Verwaltung gleichmäßig prägt und Besonderheiten im individuellen Stil einzelner Verfasser ausgleicht. [...] Die Verwaltungssprache wird im Dienst von Beamten und Verwaltungsangestellten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben gebraucht. Sie hat deshalb einen offiziellen, unpersönlichen und funktionalen Charakter. Ihre Sonderformen sind durch Aufgaben und Zielsetzung der Verwaltung, durch rechtliche und organisatorische Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und die historische Entwicklung bedingt (Wagner 1970: 97).

Die Besonderheiten der Verwaltungssprache gehen also überwiegend auf die Arbeit, Aufgaben und Zielsetzung der Verwaltung zurück: Es sind daher die Funktion und besonders der **Gegenstandsbereich**, die die Auswahl sprachlicher Mittel beeinflussen. Diese Auffassung stimmt gewissermaßen mit Stegers Ansicht (1989: 127) überein. Er nimmt an, dass die pauschal verstandene Rechts- und Verwaltungssprache (in Steger als „RVS“ abgekürzt) eine „Funktions(gruppen)-S[prache] [ist] und keine Standes-S[prache], etwa der Juristen“. Dementsprechend kenne „[k]ein einzelner und keine einzelne soziale Gruppe – auch nicht die der Juristen – [...] die RVS in allen ihren Teilsystemen“.

In diesem Zusammenhang stellt sich erneut die Frage nach dem eigentlichen Gegenstand der Verwaltung. Wie bereits angedeutet (vgl. I.1.1), richtet sich ihr Handeln auf die konkrete **Gestaltung des öffentlichen Lebens** eines Staates. Wie gesagt, haben wir es dabei allerdings mit einem mehrgliedrigen **Komplex** zu tun, an dem eine Reihe von Institutionen beteiligt ist. Diese besitzen „als Realisierungsformen *Organisationen*“ (Steger 1989: 125; Hervorhebung im Original): Regierungen und Verwaltungen, Gesetzgebungskörperschaften und Gerichte, Parteien und Verbände usw. Die Organisationen werden in den drei Gruppen gegliedert, die grob der das Staatsleben beschreibenden Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative entsprechen. Mit jeder Staatsgewalt fällt eine Unmenge von Aufgaben und Tätigkeiten zusammen, die sich auf die unterschiedlichsten Gegenstände und Bereiche anwenden lassen. Diese werden im Rahmen von Abläufen behandelt, deren Phasen und Schritte den verschiedenen staatlichen Organisationen obliegen. Dieselben Gegenstände werden

nach bestimmten Schwerpunktsetzungen betrachtet und aus verschiedenen Sichtweisen bearbeitet; die Aufgaben einer Staatsgewalt sind mit den Aufgaben anderer Gewalten verknüpft, überschneiden sich z.T. bzw. greifen ineinander. Die traditionelle Lehre von den drei Gewalten „mit ihren streng getrennten politischen Funktionen“ stimmt also nicht „mit den wirklichen Vorgängen“ überein (Dieckmann 1975: 87).

Da die Organisationen vernetzt sind und in gegenseitiger Beziehung handeln, stehen die entsprechenden „Organisationen-S[prache]n [...] in übergreifenden institutionellen und kommunikativen Zusammenhängen, für die gemeinsame Grundstrukturen und Gebrauchsmaximen gelten“ (Steger 1989: 125). Die Existenz solcher Gemeinsamkeiten und Affinitäten sowie eines gemeinsamen Gegenstandsbereichs bzw. Handlungskontexts, den Akteure verschiedener Organisationen – Amtsangestellte, Minister, Abgeordnete, Politiker, Richter, ... – teilen, erklärt, warum man sich in der sprachwissenschaftlichen Forschung dem Gegenstand *Sprache / Sprachgebrauch im öffentlichen Leben* verschieden annähert, diverse Sichtweisen vertritt, das einschlägige sprachliche Spektrum unterschiedlich aufteilt, sich mit verschiedenen Ausdrücken darauf bezieht und mit teilweise abweichenden **Etikettierungen** operiert.³⁴ Dieckmann hebt dies deutlich hervor, wenn er in Anlehnung an Edelman von „Sprachstilen“ spricht, die

sich [...] nicht auf bestimmte Institutionen aufteilen [lassen], sondern [...] sich horizontal durch den gesamten institutionellen Aufbau des Staates, die politischen Organisationen und Interessengruppen [ziehen] (Dieckmann 1975: 88).

In diesem Kontext lässt sich zusammenfassend sagen, dass dabei das gilt, was Löffler mit Bezug auf die deutsche Gesamtsprache allgemein anmerkt:

Wie die deutsche Gemeinsprache ein Kunstprodukt ist und nicht die Sprache eines politischen und kulturellen Mittelpunktes eines Hofes oder einer Hauptstadt – so sind auch alle Einteilungsvorschläge und so genannten Definitionen zur Binnengliederung der [sic] Deutschen, allesamt an den Schreibtischen der Sprachwissenschaftler entstanden. [...] Dort [bei der Sprachwirklichkeit] trifft man ein grenzenloses, nicht abgrenzbares Durcheinander an, einen großen Brei, in den man mit keinem Messer klare Schnitte einbringen oder mit terminologischen Förmchen Figuren ausstechen könnte. Sobald man ansetzt, fließt sofort alles wieder ineinander. So kommt es, dass jeder an seinem Schreibtisch den Brei etwas anders durchschneidet. Das ist nicht weiter schlimm, solange niemand behauptet, ihm sei es gelungen, klare Schnitte

34 Vgl. etwa Viale (2008: 51), der betont, dass Studien zur Verwaltungssprache zu „un ampio ventraglio di etichette“ greifen, um sich auf den eigenen Untersuchungsgegenstand zu beziehen („per riferirsi al proprio ambito di indagine“).

anzubringen und haltbare Figuren auszusteichen, dies [sic] ein allgemein akzeptiertes terminologisches System ergeben (Löffler 2005: 25).

Die Übergänge zwischen den Befugnissen und Kompetenzbereichen, die den Organisationen zugeschrieben sind, sind also fließend sowie die zwischen dem Sprachverhalten bzw. Sprachvarietäten, die diese Einheiten kennzeichnen. Auf das allgemein verstandene Objekt *öffentliches Leben* können demnach verschiedene Perspektiven vorliegen;³⁵ jede Perspektive entspricht einem Fach, einem Gegenstandsbereich, den eine bestimmte, darin spezialisierte Menschengruppe (kommunikativ) bearbeitet (vgl. Adamzik 2018b).³⁶ Ins Blickfeld tritt hier die Frage der **horizontalen und vertikalen Gliederung** der Disziplinen und der Sprachvarietäten gegeneinander. Die erste Dimension betrifft die Aufgliederung des Fächerspektrums bzw. die Abgrenzung der Fachsprachen. Bei der zweiten geht es um „bestimmte Schichten der Fachsprachen“ (Adamzik 2018b: 33). Beiden Gliederungstypen ist im Folgenden jeweils ein Abschnitt gewidmet.³⁷ Im Fokus steht selbstverständlich der Stellenwert der Verwaltungssprache, deren Aufteilung noch in den 1990er Jahren „ungeklärt“ geblieben war (vgl. Fluck 1996: 75).

1.2.1.1 Horizontale Gliederung

Auf eine der gängigsten horizontalen Gliederungen des öffentlichen Sprachgebrauchs deutet u. a. Viale (2008) in seinen *Studi* hin. Er hebt die unscharfen Grenzen zwischen Verwaltungssprache einerseits und **Rechtssprache** und **Sprache der Politik** andererseits hervor; die drei Varietäten würden häufig miteinander verwechselt:

35 Zu bemerken ist dabei, dass auch das Objekt, das hier aus praktischen Gründen als *öffentliches Leben* bezeichnet wird, einem eher abstrakten Begriff entspricht, dessen Grenzen unscharf sind.

36 Adamzik (2018b) hebt besonders die Historizität und Kulturalität von Fächern hervor, indem sie beide Aspekte in ihre Definition von *Fach* einschließt: „Ein Fach ist ein Gegenstandsbereich, auf dessen (kommunikative) Bearbeitung unter einer bestimmten Perspektive sich in einer Gesellschaft bestimmte Menschen spezialisiert haben. Die Aufgliederung in verschiedene Fächer variiert historisch und kulturell sehr stark“. Dementsprechend wird ein Fach also „nicht durch seinen Gegenstand konstituiert [...], sondern durch den systematischen Umgang mit einem Gegenstandsbereich, der nicht zuletzt in der Abgrenzung von Untersuchungsaspekten, Fragestellungen und damit Subdisziplinen besteht“ (ebd.).

37 Vgl. dazu Viale (2008: 50): „Considerare il linguaggio burocratico come lingua speciale comporta [...] collocarlo in una dimensione orizzontale e in una verticale“. Siehe auch Fluck, der in Hinblick auf die Rechtssprache meint, dass sie „vielfältig gegliedert [ist], je nach Kommunikationsbereich, Kommunikationsereignis und Textsorte. Man kann daher sagen, dass es weder *die* Sprache des Rechts oder *den* juristischen Fachtext gibt, ebenso wenig wie es *die* Verwaltungssprache, Wirtschaftssprache oder *eine* einheitliche Pressesprache gibt“ (Fluck 2008: 121; Hervorhebungen im Original).

Dal punto di vista della dimensione orizzontale occorre poi considerare a fondo il rapporto del linguaggio burocratico con **altre lingue speciali affini**, con le quali ha un continuo scambio e rischia spesso di essere confuso. Il **linguaggio amministrativo** si trova infatti a stretto contatto in primo luogo con il **linguaggio giuridico**, in particolare con quello dei testi normativi, e con **quello politico** (Viale 2008: 51; Hervorhebungen A.A.).

Bei Verwaltungssprache, Rechtssprache und Sprache der Politik handle es sich um „lingue speciali affini“, um die Sprachvarietäten, die der Sprache der Verwaltung am nächsten stünden. Die Varietäten seien einander so nah, dass manche Studien die Verwaltungssprache der Rechtssprache sogar anglichen. Viale betont, dass die Unterscheidung zwischen Rechtssprache und Verwaltungssprache zwar mit dem Untergang des Obrigkeitsstaats und der Entstehung des Rechtsstaats Sinn gewinnt; jedoch sei die Wechselwirkung zwischen den Varietäten so stark, dass es problematisch sei, sie voneinander deutlich zu unterscheiden:

La dialettica tra queste tre varietà di lingua è fitta e, anche volendole tenere distinte, molti problemi sorgono nelle zone di confine tra le tre varietà con aree di sovrapposizione tra i tre ambiti di discorso (Viale 2008: 54).

Auch Lubello (2014b: 14) erwähnt die Verwandtschaft, die Verwaltungssprache und Rechtssprache binde und die darauf zurückzuführen sei, dass die Rechtssprache die Hauptquelle („la fonte primaria“) der Verwaltungssprache darstelle. Diese betrachtet Otto als eine „Sonderform der Rechtssprache“ (1978: 11; Fettdruck im Original gelöscht), wobei er zugleich hervorhebt, dass die Rechtssprache „Skelett und Rahmen“ (ebd.) der Verwaltungssprache bildet.³⁸ Denselben Standpunkt vertreten Cortelazzo/Viale (2006: 2112), die auch darauf hinweisen, dass „lingua del diritto“ und „lingua dell’amministrazione“ „strettamente imparentate tra di loro [miteinander eng verwandt]“ sind. Diese halten sie für richtige Institutionensprachen; die Sprache der Politik sehen sie zwar als ein Beispiel für öffentliche Sprache an, sprechen ihr allerdings wegen ihrer wesentlich parteiischen Natur jeden institutionellen Charakter ab, wenngleich „lingua della politica, lingua del diritto e lingua dell’amministrazione“ gewöhnlich als drei Varianten des „uso della lingua nelle istituzioni“ behandelt werden.³⁹

38 Vgl. dazu Stickel (1981: 303): „Stabilisierend wirkt sich auf den Sprachgebrauch der Behörden bekanntlich vor allem der Sprachgebrauch der Gesetze und anderer Rechtstexte aus, die das verbale Handeln der Verwaltung verbal steuern. [...] Hinter dem Sprachgebrauch der Verwaltung steht also als Leitsprache der Sprachgebrauch des Rechtswesens“.

39 Vgl. Cortelazzo/Viale (2006: 2112): „La lingua della politica è, invece, per definizione la lingua di una parte, che si oppone alla lingua delle altre parti che vi si contrappongono nel confronto politico, oppure la lingua di una parte che, in un regime totalitario,

Dies ist die Perspektive, die etwa das HSK 14.2 – *Fachsprachen* kennzeichnet. Dort wird in einem den *Institutionensprachen* gewidmeten Teil zwischen der *politischen Fachsprache*, der *juristischen Fachsprache* und der *Sprache der Verwaltung* unterschieden. Steger (1989: 125 f.) scheint hingegen die Sprache der Politik nicht zu den Institutionensprachen zu zählen, da er in einem darauf bezogenen Eintrag des 1989 erschienenen Staatslexikons nur den „Typ der Rechts- und Verwaltungs(fach)-S[prache] (RVS)“ erwähnt.⁴⁰

Manchmal werden die Rechtssprache und die Verwaltungssprache der als Oberbegriff verstandenen **Sprache der Politik** untergeordnet.⁴¹ Dies geschieht z. B. in einigen typologischen Differenzierungen, die „zwischen spezifischen funktionalen Handlungszusammenhängen, Kommunikationsbereichen, ‚Interaktionsrahmen‘, ‚Interaktionskonstellationen‘ bzw. ‚Sprachfeldern‘ innerhalb der ‚Sphäre‘ der Politik bzw. des Politischen“ (Reisigl 2011: 455) unterscheiden. Über eine Auswahl solcher Versuche, die sich ab den 1960er Jahren im deutschsprachigen Sprachraum abzuzeichnen beginnen und die Reisigl (ebd.) unter dem Stichwort „funktionale feldtypologische Annäherung“ an die Sprache der Politik auffasst, gibt die folgende Tabelle (Tab. I.1.1) einen allgemeinen Überblick:

sovrasta le altre parti. È, dunque, una forma di lingua per la comunicazione pubblica, non per la comunicazione istituzionale“.

40 Politik betrachtet Steger allerdings zusammen mit Recht, Verwaltung, Wirtschaft, Familie und Verwandtschaft als Institution heutiger Großgesellschaften. Sie wird der Verwaltung gleichgesetzt und nur durch einen Schrägstrich davon getrennt (vgl. „Politik/Verwaltung“ in Steger 1989: 125; Kursiv im Original).

41 Der Begriff *Politik* hat „vielfältige Facetten“ (Sarcinelli/Knaut 2016: 525). Dies führt u. a. dazu, dass „der Gegenstandsbereich, der sich im Zusammenspiel von Sprache und Politik konstituiert, oft unklar bezeichnet wird“ (Reisigl 2011: 441). In der deutschsprachigen Forschung liegen verschiedene Ausdrücke vor, die unterschiedlichen Ansichten und Bedeutungsnuancierungen gleichkommen: *Sprache der Politik*, *Sprache in der Politik*, *Politiksprache*, *politische (Fach)-Sprache*, *politischer Gebrauch der Sprache*, *politischer Sprachgebrauch* usw. Zur Entwirrung des „Durcheinander[s] an unterschiedlichen Bezeichnungen des Untersuchungsobjekts“ (ebd.) wird in der deutschsprachigen Politikwissenschaft oft „auf die im Angelsächsischen mögliche terminologische Unterscheidung zurückgegriffen. Demnach lässt sich Politik in drei Gegenstandsbereiche gliedern: *policy* (Politikinhalt), *polity* (Institutionen) und *politics* (Prozesse)“ (Sarcinelli/Knaut 2016: 525; Hervorhebungen im Original). Eine klare tabellarische Übersicht über diese drei Termini, die die Überlegungen und Vorschläge verschiedener Autoren zusammenbringt, bietet Reisigl (2011: 443f.). Die Verwendung des Ausdrucks *Sprache der Politik* widerspiegelt in dieser Arbeit nicht die Bevorzugung einer bestimmten Perspektive und erfolgt hier lediglich aus praktischen Gründen. Sie berücksichtigt daher nicht die Implikationen, die diese Bezeichnung bei manch anderen Autoren mit sich bringen könnte. Für eine umfassende Behandlung der diversen Ausdrücke vgl. etwa die Darstellungen von Schröter/Carius (2009), Niehr (2013 sowie 2014a) und Girth (2015).

Edelman (1964)	Dieckmann (1975)	Bergsdorf (1983)	Grünert (1983)	Strauß (1986)	Klein (1991)	Girnth (1996)	Reisigl (2011)
language styles	Sprachstile	Sprachfelder	Sprachspiele	Sprachspiele	Interaktionsrahmen	Handlungsfelder	Handlungsfelder
• horatory language	• Sprache der Überredung	• Sprache der politischen Propaganda	• Informativ-persuasives Sprachspiel	• Öffentlich-politische Meinungsbildung • Meinungs- und Willensbildung in Institutionen • Innerparteiliche Willensbildung • Politische Werbung • Politische Bildung	• Politische Willensbildung	• Öffentlich-politische Meinungsbildung	• Öffentliche politische Meinungs-, Einstellungs- und Willensbildung • Zwischenparteiliche Meinungs-, Einstellungs- und Willensbildung • Innerparteiliche Meinungs-, Einstellungs- und Willensbildung • Politische Werbung
		• Sprache der politischen Erziehung					
• bargaining language	• Sprache der Verhandlung	• Sprache der Verhandlung	• Instrumentalbegeh-				

	hand- lung		rendes Sprach- spiel					
• legal language	• Sprache des Ge- setzes	• Sprache der Gesetz- gebung und Recht- sprechung	• Regula- tives Sprach- spiel		• Gesetzge- bung	• Gesetzgebungs- verfahren	• Gesetzgebungs- verfahren	
• adminis- trative language	• Sprache der Ver- waltung	• Sprache der Ver- waltung					• Politische Exe- kutive/Vollzie- hung und Ad- ministration	
							• Zwischenstaat- liche bzw. inter- nationale Bezie- hungsgestaltung	
			• Integra- tives Sprach- spiel					
							• Politische Kon- trolle und poli- tischer Protest	

Tab. I.1.1: Typologische Differenzierungen des Kommunikationsbereichs Politik im Vergleich

Genaue Erläuterungen der von den verschiedenen Autoren benutzten Begriffe finden sich in den inzwischen zahlreich gewordenen linguistischen Darstellungen zum Thema Politik (vgl. z. B. Reisigl 2011, Kuße 2012, Niehr 2014b oder Girnth 2015).⁴² In ihnen wird u. a. präzisiert, dass der Ausdruck *Sprachspiel* bei Grünert eine leicht andere Bedeutung hat als bei Strauß. Bei letzterem ist ein Sprachspiel „der konkrete Ort, in dem bestimmte Interaktionen mit bestimmten Interaktionspartnern, die bestimmte Rollen, ein bestimmtes Wissen, bestimmte Aufgaben und Interesse haben, stattfinden“ (Strauß 1986: 5). Nach Grünert sind dagegen Sprachspiele „Denk-, Sprach- und Handlungsstrukturen“ (Grünert 1984: 31), die nicht – wie bei Strauß (1984/85) – eine bestimmte gesellschaftlich-historische Konstellation widerspiegeln“ (Girnth 2015: 47). Ein *Interaktionsrahmen* ist nach Klein (1991: 247) ein Komplex, innerhalb dessen „das funktionale Zusammenspiel der Textsorten untersucht wird“. *Handlungsfelder* bilden bei Girnth (2015: 45) „den äußeren Handlungsrahmen bzw. die kommunikativ-institutionellen Voraussetzungen für die politische Sprachverwendung und lassen sich als Kombination aus Sach- und Handlungsbereich beschreiben“.

Eine etwas andere Typologisierung des Politischen schlägt Kuße (2012: 138 f.) vor, der zwischen drei „institutionelle[n] Kommunikationsbereiche[n]“ unterscheidet: *primäre offizielle Institutionen der Politik* (Regierung, Ämter, Parlament, Ausschüsse, Gremien, Parteien); *politische Bewegungen* (Bürgerbewegungen, Nichtregierungsorganisationen); *Medien* (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien). Dabei handelt es sich um Bereiche, die „miteinander verbunden sind, diskursive Netzwerke bilden und in diesen Netzwerken miteinander interagieren“. Demnach versteht Kuße seine Klassifizierung lediglich als „grobe Orientierung“. Bemerkenswert ist hier, dass er den Schwerpunkt nicht auf die funktionale Dimension legt, sondern auf die **Akteure**, die in der Politik handeln, wobei auch die Rolle der **Normalbürger** und der **Medien** bei der Mitgestaltung des öffentlichen Lebens hervorgehoben wird.⁴³

Mit dem von Kuße benutzten Begriff *Kommunikationsbereich* arbeitet insbesondere die Tradition der Funktionalstilistik, der eigentlich die Einfüh-

42 In diesem Abschnitt (I.1.2.1.1) gilt es hauptsächlich, zu betonen, dass die *Rechts-* bzw. *Verwaltungssprache* (häufig) als Unterkategorie der *Sprache der Politik* betrachtet wird. Den Bedeutungen der Begriffe, die die verschiedenen Autoren verwenden, sowie den genauen Entsprechungen zwischen Ausdrücken bzw. Kategorien wird daher nicht weiter nachgegangen.

43 Vgl. Adamzik (2018b: 283 f.). Vgl. auch Sarcinelli/Knaut (2016: 526 f.), die die Rolle der Medien und der Parteien als Politikvermittlungsinstanzen hervorheben.

rung dieser Kategorie in die Sprachwissenschaft zu verdanken ist. In dieser Forschungstradition entspricht ein Kommunikationsbereich einem Funktionsbereich, der durch gewisse „soziale[.] und interaktionale[.] Beziehungen“ (Löffler 2016: 95; Hervorhebungen im Original gelöscht) gekennzeichnet ist. Funktionalität bezieht sich in diesem Zusammenhang „ausschließlich auf gesellschaftliche Verhältnisse und nicht auf neutrale Gegenstände oder individuelle Absichten“ (ebd.). Jedem Funktionsbereich werden „bestimmte sprachliche Erscheinungs- oder Existenzformen zugeordnet“, nämlich die Funktionalstile (ebd.; Hervorhebungen im Original gelöscht).⁴⁴ Einen Funktionsbereich bzw. -stil bildet in der Funktionalstilistik der in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehende Gegenstand *Sprache im öffentlichen Leben*. Dafür liegen verschiedene Bezeichnungen vor – u. a. *öffentlicher Verkehr* (Havranek und Riesel); *Direktive, Verwaltung/Amtsverkehr* (Fleischer/Michel) – und es wurden verschiedenartige Untergliederungen vorgenommen.⁴⁵ Als Beispiel wird hier die auf die 1970er Jahre zurückgehende Gliederung von Ischreyt angeführt, der die *politische Fachsprache* in vier Funktionsbereiche mit entsprechenden funktionellen Sprachen teilt: *Verwaltung und Organisation* (Geschäftssprache und Umgangssprache); *Gesetzgebung und Verträge – internationaler Verkehr* (Geschäftssprache); *Propaganda – politische Meinungsbildung* (Umgangssprache); *Politikwissenschaft* (Wissenschaftssprache) (vgl. dazu Fluck 1996: 77 f.).⁴⁶

In den typologisch orientierten Überblicken über die Sprache der Politik werden die Rechtssprache und die Verwaltungssprache mit der institutionellen Dimension von Politik gleichgesetzt, die sich in der Anlehnung an **regulierten Verfahren** niederschlägt (vgl. I.1.1).⁴⁷

44 Vgl. etwa die Definition von *funktionalem Stil* nach Riesel (1963:10; hier zitiert nach Becker 2001: 54; Fettdruck im Original gelöscht): „Unter dem funktionalen Stil verstehen wir die historisch veränderliche, funktional und expressiv bedingte Verwendungsweise der Sprache auf einem bestimmten Gebiet menschlicher Tätigkeit, objektiv verwirklicht durch eine zweckentsprechend ausgewählte und gesetzmäßig geordnete Gesamtheit lexischer, grammatischer und phonetischer Mittel“.

45 Der Geschichte der Funktionalstilistik geht Becker (2001: 54 ff.) kurz nach. Sie weist auf die Unterschiede in den verschiedenen Traditionssträngen hin. Diese betreffen u. a. auch die Anzahl der unterschiedenen Bereiche und Funktionalstile: „Dennoch besteht keine Einigkeit darüber, welche und wieviele Funktionalstile existieren“ (ebd.: 55).

46 Zur Rolle der Funktionalstilistik in der sprachwissenschaftlichen Forschung vgl. Nabrings (1981) und Adamzik (2016c und 2018b). Zur Bedeutung und Rezeption des Begriffs *Kommunikationsbereich* vgl. (ebd.). Für einen Überblick über diverse Subdifferenzierungen der gesellschaftlichen Kommunikation vgl. Adamzik (2016c; bes. Tabelle 4.1, S. 132), Fluck (1996: 72 ff.) und Löffler (2016: 107 f.).

47 Mit Bezug auf die verfahrensbestimmten Interaktionsrahmen betont Adamzik (2018b: 281), dass man dabei „am ehesten von einer politikspezifischen Fachsprache sprechen“ kann.

Die Institutionalität von Politik manifestiert sich in *Verfahren*, z. B. Gesetzgebungsverfahren mit fester Schrittfolge und geregelten Relationen zwischen Textsorten (Gesetzentwurf, Ausschussbericht, Experten-Gutachten etc.) und Interaktionsformaten (Plenardebatte, Ausschusssitzung, Hearing, etc.) (Klein 2009: 2113; Hervorhebung im Original).

Die Sprache der Politik im engeren Sinn, die gemeinsprachlichen Vorstellungen entspricht, wonach Politik grundsätzlich in der Auseinandersetzung zwischen Parteien besteht, zeichnet sich hingegen durch ihren **persuasiven Charakter** aus:

Die Abhängigkeit politischer Entscheidungen von der Zustimmungsbereitschaft anderer hat auf allen Ebenen der Politik eine Präferenz für Persuasivität zur Folge. Sie dominiert die meisten politischen Interaktionstypen und Textsorten und prägt deren Lexik und Sprechhandlungsstruktur (Klein 2009: 2113).

Durch Persuasion besonders geprägt ist das **Ideologievokabular**. Dies stellt einen der vier Sektoren dar, in die Klein (1989) die politische Lexik teilt. Das Ideologievokabular entspricht „jene[m] Bereich des Wortschatzes, mit Hilfe dessen politische Gruppen ihre Interpretationen und Bewertungen der politisch-sozialen Welt, ihre Grundsätze und Prioritäten kundgeben“ (Reisigl 2011: 456) – Beispiele dafür: *Nation, parlamentarische Demokratie, Freiheit*. Das **Institutionsvokabular** besteht in Bezeichnungen für politische Organisationen und Rollen, in „kodifizierte[n] Normierungen politisch institutionellen Handelns [...] sowie [in] politik-spezifische[n] Bezeichnungen für politisches Handeln“ (Reisigl 2011: 456) – Beispiele: *Gesetz, Entscheidung, Anhörung*. Das **Ressortvokabular** ist dagegen das Vokabular, das „auf die einzelnen politischen Ressorts (Wirtschaft, Sozialpolitik, Finanzen, Umwelt usw.)“ (ebd.) bezogen ist.⁴⁸ Schließlich zählt zum politischen Wortschatz das **allgemeine Interaktionsvokabular**, das „von allgemeinsprachlichen Bezeichnungen für menschliche Interaktion durchzogen [ist], die weder ressortspezifisch noch ideologiesprachlich“ (ebd.) sind – Beispiele: *Plan, verhandeln*.

Die Unterscheidung zwischen einer durch Persuasivität gekennzeichneten *politischen* und einer ‚neutraleren‘, institutionellen bzw. *öffentlichen Kommu-*

48 Dieckmann (1975: 50 ff.) nimmt dabei eine weitere bzw. eine andere Differenzierung vor, indem er zwischen der *Fachsprache eines Sachgebiets* und der *Fachsprache des verwalteten Sachgebiets* (als „Sondersprache der politischen Experten des jeweiligen Sachgebiets“) unterscheidet. Wichtig ist hier zu betonen, dass es sich beim Sprachgebrauch in der Politik „immer um die Regelung irgendwelcher Sachbereiche“ handelt, „sofern es nicht ganz allgemein um die Prinzipien solcher Regelungen geht“ (Adamzik 2018b: 188).

nikation nimmt man auch in interner bzw. verwaltungswissenschaftlicher Perspektive vor. Allerdings wird zugleich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, beide Kommunikationsformen voneinander abzugrenzen:

Es ist offensichtlich, dass die Kommunikation der politischen Parteien und ihrer Mitglieder zur öffentlichen Debatte beiträgt und dass die Aktivitäten der institutionellen Machtzentren wie der Regierung einen äusserst politischen Charakter aufweisen. Dennoch scheint es aus verschiedenen Gründen zweckmässig, die Kommunikation der politischen Parteien von derjenigen der öffentlichen Institutionen und Organisationen zu unterscheiden. Ein erster Unterschied zeigt sich darin, dass die öffentlichen Institutionen und Organisationen Regeln und Beschränkungen unterstellt sind, die für die politischen Parteien nicht gelten. Zweitens hat eine politische Partei im Vergleich zur Regierung oder einer Verwaltung völlig andere Ziele und Handlungsfreiheit – zum Beispiel bei der Wahl von Botschaften. Schliesslich – und dies ist der wohl wichtigste Grund – darf die öffentliche Kommunikation keine persönlichen oder parteibezogenen Interessen unterstützen, da sie sonst die Demokratie verfälschen würde. [...]

Die Unterscheidung zwischen politischer und öffentlicher Kommunikation ist wichtig. Dennoch gilt es zu beachten, dass naturgemäss auch die öffentliche Kommunikation Informationen politischen Charakters enthält und dass diese politische Komponente nicht bei jedem Kommunikationstyp gleich ausgeprägt ist (Pasquier 2013: 407).

Demnach könnte man öffentliche Kommunikationstypen nach der politischen Ausprägung differenzieren, die sie aufweisen. Eine Übersicht über solche Typen liefert die folgende Abbildung (Abb. I.1.1) aus verwaltungswissenschaftlicher Literatur (vgl. Pasquier 2013: 415):



Abb. I.1.1: Die Kommunikationstypen und ihr politischer Charakter (Pasquier 2013: 415)

Von der Vielfalt an Perspektiven, die für die Sprachverwendung im öffentlichen Leben vorhanden und auf unterschiedlich große Weltausschnitte bezogen sind, zeugt besonders gut das in den 1980er Jahren erschienene Buch *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung* (1981). Dabei handelt es sich um die Akten eines Kolloquiums über Normen der Gesetzes- und Verwaltungssprache, an dem Experten verschiedener Domänen (Linguisten, Juristen usw.) teilnahmen. Zu betonen ist hier, dass die Autoren des Bandes allgemein mit denselben Ausdrücken operieren, die allerdings mit unterschiedlichen Bedeutungsnuancierungen assoziiert werden. Die Autoren legen demnach den von ihnen verwendeten Begriffen ein verschiedenes Verständnis zugrunde und untergliedern denselben Gegenstandsbereich unterschiedlich. Die Beiträge sind entsprechend einer groben Aufteilung geordnet, wonach sie entweder dem Begriff *Rechtssprache* oder *Verwaltungssprache* oder *Formularsprache* zugeschrieben werden. Die drei Wörter werden unter der Oberkategorie *öffentliche Fachsprachen* eingeordnet. Einige Ausdrücke und Begriffsbestimmungen, die sich bei den einzelnen Verfassern im Band finden, sind zur Illustration in der Tabelle (Tab. I.1.2) unten zusammengestellt:⁴⁹

49 Alle Hervorhebungen in der Tabelle stammen von mir.

Radtke	Daum	Fotheringham	Oksaar	Nüssler	Diederich	Grosse
Gesetzes- sprache‘ und Verwaltungs- sprache‘ ver- wende ich hier als Gattungsbe- zeichnungen für eine ganze Reihe von Spielarten, die sich zwar bei aller struktu- rellen Verwandt- schaft durch be- stimmte Elemente unter- scheiden, [...]. Diese Struktur- verwandtschaft scheint mir durch den Ort vorgegeben zu sein, an dem diese Sprachver- wendungs- weisen ent- standen sind und sich dort [...] fortentwickeln. Auch diesen Ort‘ könnte man entsprechend differenzieren	Richtig ist es wohl, die ge- samte Rechts- sprache bens als eine, und zwar nur eine Fachsprache anzusehen, mag man sie nun – am einfachsten und wohl am besten – Rechtssprache [...] oder Ge- setzes- und Amtssprache oder juristisch- administrative Sprache oder Amtsdeutsch [...] oder Ge- richts- und Be- hördentermi- nologie oder Rechts- oder Verwaltungs- sprache nennen. Etwas zu eng er- scheint demge- genüber der Ter- minus Gesetzes- und Verwaltungs-	Wie das Thema des Kolloquiums besagt, sollen der Untersuchung nicht die ge- samte Rechts- sprache, son- dern nur zwei ihrer Erschei- nungsformen, die Gesetzes- sprache und die Verwaltungs- sprache, zu- grundegelegt werden. (S. 100)	Es entsteht zu- nächst die Frage, warum gerade die Gesetzes- und Verwal- tungssprache – damit meine ich die Sprache der Legislative, Ju- dikative und Exekutive, ohne weitere Un- terscheidungen vorzunehmen – stets Zielscheibe der Kritik ge- wesen ist. (S. 171)	Die Gesetzes- und Verwal- tungssprache ist die Fach- sprache der drei Staatsgewalten (Legislative, Exe- kutive, Judika- tive). [...] Man täte den Gesetz- gebern und den Ämtern unrecht, wollte man leugnen, daß die Merkmale der Behörden- sprache – hier verstanden als eine Art Oberbe- griff für Ge- setzes- und Verwaltungs- sprache – längst auch in halböffentlichen und privaten Be- reichen sichtbar werden. (S. 214f.)	Man sollte zur heutigen Ver- waltungssprache noch sagen, daß es nicht mehr die Rechtssprache ist, sondern ganz allgemein die Vorschriften- sprache, die die Sprache der be- hördlichen Texte und Vor- drucke beein- flußt. (S. 233)	Die Sprache des Rechts und der Verwaltung sind nicht klar voneinander ab- zugrenzen; denn sie haben eine große gemein- same Schnitt- menge, und sie berühren sich häufig. Das ist verständlich – schließlich ruht die Arbeit der öf- fentlichen Ver- waltung auf der Gesetzgebung, die sie zu wahren und praktisch anzuwenden hat. Am Beginn der historischen Ent- wicklung sind vermutlich beide Gebiete mitein- ander identisch gewesen, und es hat sich die Sprache der Verwaltung erst allmählich aus

nach Ämtern, Behörden, Gerichtssälen usw., die aber wiederum vergleichbare Strukturen aufweisen und sich – global gesehen – im bürokratischen System wiederfinden. Einfach gesagt, könnte man also von der ‘Sprache der Bürokratie’ reden. Man müsste dann aber auch einen pejorativen Unterton in Kauf nehmen. (S. 70)	‘sprache’ , weil er weite Felder des Rechtslebens wie Gerichtswesen, Anwaltschaft und Notariat außer Acht läßt. (S. 84)					der Rechtssprache herausgeschält; diese erweitert und schließlich [...] in vielen Bereichen ihre Eigenständigkeit gefunden. (S. 268)
--	--	--	--	--	--	---

Tab. I.1.2: Begriffe, die auf die Sprachverwendung im öffentlichen Leben bezogen sind, im Vergleich

In ihrem Forschungsüberblick über die Verwaltungssprache merkt Fuchs-Khakhar (1987) an, wie vielfältig in Einzelstudien verwendete Begriffe bzw. Begriffsbestimmungen sind und wie sehr sie voneinander abweichen können:

In ihnen [vielen Untersuchungen] wird zusammenfassend von der ‚Rechts- und Verwaltungssprache‘ gesprochen, oder die Verwaltungssprache wird als Teil der Rechtssprache angesehen. In anderen Abhandlungen wird die Gesetzessprache in Zusammenhang mit der Verwaltungssprache gebracht (Fuchs-Khakhar 1987: 2).

In diesem Kontext liefert die Autorin zugleich ihre eigenen Begriffsdefinitionen bzw. sie sagt aus, was sie in ihrer Arbeit mit den benutzten Begriffen meint:

Dabei verstehe ich ‚Rechtssprache‘ als Oberbegriff, mit dem alle Sprachvarianten von Texten mit rechtlicher Bedeutung bezeichnet werden. Unter diesen interessieren hier die ‚Verwaltungssprache‘, die die Texte der staatlichen Behörden prägt und die ‚Gesetzessprache‘, in der Gesetze und Verordnungen verfaßt sind (ebd.).

Manchmal wird nicht ausdrücklich gesagt, was man unter bestimmten Begriffen versteht. Damit geht folglich eine gewisse Unschärfe bei der Begriffsinterpretation einher. Dies ist etwa der Fall bei Ebert (2011a), der in seinem Aufsatz *Sprache, Recht und Verwaltung* zwischen unterschiedlichen Ausdrücken alterniert. So benutzt er anscheinend synonym: „Rechts- und Verwaltungssprache“ (S. 95, 96, 100, 101), „Verwaltungssprache“ (S. 95, 96, 101), „Rechtssprache“ (S. 97), „Gesetzes- und Verwaltungssprache“ (S. 100). Daraus resultiert eine gewisse Unbestimmtheit, die bei genauerem Hinsehen Verständnisprobleme bewirken könnte. Man könnte sich nämlich fragen, ob der Autor mit Variation in der Verwendung der Ausdrücke auch eine verändertere Ausdrucksabsicht verbindet.

Den Eindruck einer unscharfen Abgrenzung zwischen Sprachvarietäten erweckt schließlich auch das *Metzler Lexikon Sprache* (Glück 2010), schlägt man in den einschlägigen Einträgen nach, die dort verzeichnet sind. Verwaltungssprache wird zum einen als Synonym für *Behördensprache* betrachtet; zum anderen wird sie als „Spezialfall der Amtssprache, der Geschäftssprache und der Staatssprache im Unterschied zur Gerichtssprache“ (ebd.: 754) definiert. Unter den im Lexikon erwähnten Ausdrücken fallen *Behördensprache* und *Amtssprache* besonders auf. Denn es sind die Bezeichnungen, die man häufig heranzieht, um sich alltagssprachlich auf die ‚Verwaltungssprache‘ zu beziehen.

1.2.1.2 Verwaltungssprache und Alltag

Während das Wort *Verwaltungssprache* als festes Kompositum in der Linguistik vorkommt, ist es in gemeinsprachlichen Wörterbüchern – sowohl in Online-Versionen als auch in gedruckten Fassungen – nicht verzeichnet. Das

Deutsche Universalwörterbuch des Dudens, der „verlässliche[n] Instanz für alle Themen rund um die deutsche Sprache und Rechtschreibung“,⁵⁰ enthält z. B. *Verwaltungssprache* nicht als Lemma. Aufgeführt sind dort vielmehr andere verwandte Bezeichnungen mit derselben oder ähnlicher Bedeutung. Dazu zählt das Wort **Behördensprache**, das durch **Amtssprache** erläutert wird. Betrachtet man die Lesarten, die letzterem Lemma zugeordnet werden, bemerkt man, dass hier zwischen zwei Bedeutungsvarianten unterschieden wird. Auf der einen Seite lässt sich Amtssprache im sprachpolitischen Sinn als die „offizielle Sprache eines Staates“ bzw. die „Sprache der Gesetzgebung“ (Duden Deutsches Universalwörterbuch 82015) verstehen, die teilweise in der Verfassung eines Staates festgelegt wird. Auf der anderen meint man damit die „Sprache der Verwaltung, der Behörden“.

Bemerkenswert ist nun, dass diese zweite Definition markiert ist. Durch die Kennzeichnung „oft abwertend“ wird im Wörterbuch hervorgehoben, dass der Begriff *Amtssprache* im Sinne von behördlichem Sprachgebrauch in der Regel **negativ konnotiert** ist. Wenn man das hier in Frage stehende Wort benutzt, bezieht man sich also einerseits auf die sprachlichen Mittel, die üblicherweise in den Behörden gebraucht werden; andererseits teilt man gleichzeitig ein gewisses Weltwissen bzw. weitverbreitete Stereotype über dieses sprachliche Handeln mit. Nämlich die Tatsache, dass die Sprache der Verwaltung **Verständnisprobleme** für Bürger bereitet bzw. dass sie für schwer lesbar gehalten wird und somit oft „nicht im demokratischen Sinne zugänglich und handhabbar“ (Hohenstein/Rehbein 2009: 2152) ist. Den schlechten Ruf, eine **Barriere** für den Durchschnittsmenschen darzustellen und **Kommunikationskonflikte** zu verursachen (vgl. I.1.2.1.3), hat Verwaltungssprache seit geraumer Zeit.⁵¹ Im Rahmen des Abbaus der absolutistischen Herrschaft, der Verbreitung aufklärerischer Prinzipien wie der „Verständlichkeit für alle“ (vgl. Polenz III; 1999: 485) und im Kontext der „zunehmenden Selbstorganisation der Gesellschaft im Industriezeitalter“ (ebd.) sowie ihrer allmählichen Demokratisierung wurde die Sprache der Regierenden, die bis zum späten 18. Jahrhundert als **Kanzleistil** bekannt war und in höfischen Kanzleien „eine deutliche Distanz zwischen Obrigkeit und Untertan“ geschaffen hatte (vgl. Wagner 1970: 104), immer wieder

50 Vgl. http://www.duden.de/ueber_duden; 07.01.2020. Vgl. dazu Adamzik/Alghisi (2017: 45).

51 Gülich (1981: 322) betont, dass die Kritik an der Verwaltungssprache seit langer Zeit „äußerst populär“ ist. Auf den stereotypen Charakter der Behauptung, die Rechts- und Verwaltungssprache sei schwerverständlich, legt Warnke besonderen Nachdruck (vgl. Warnke 2001 und 2005). Zu diesem Thema vgl. I.3.3.

in Frage gestellt.⁵² Besonders im Laufe des 19. Jahrhunderts, als immer weitere Bevölkerungskreise ins Verwaltungshandeln einbezogen wurden, breitete sich die Kritik an der Schwerfälligkeit der Verwaltungssprache und ihrer allgemein unterstellten mangelnden **Bürgernähe** sowie an ihrer Verwendung als Machtinstrument aus. Diese Kritik erlebte dann einen großen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als Korns Werk erschien (vgl. I.1.2.1). Das Buch löste „mit [sein]em kulturkritischen Impetus eine lebhaft, letztlich fruchtbare Debatte“ (Knoop 1998: 870) aus, die im Zeichen von Begriffen wie *Sprachkultur*, *Sprachpflege* und *Sprachkritik* stand (vgl. Kalverkämper 1998: 52; Oksaar 1998: 805 und Janich/Rhein 2010). Solche Begriffe und die damit verbundenen Implikationen sind heute immer noch aktuell und in der öffentlichen Meinung – und nicht nur unter Sprachexperten – sehr präsent.⁵³

Die Frage der umständlichen Verwaltungssprache hat also in der Öffentlichkeit von ihrer Brisanz nichts verloren.⁵⁴ Dies zeigt sich etwa in der breiten **Resonanz**, die sie immer wieder in den **Medien** hat. Das lässt sich am Beispiel der

52 Unter *Kanzlei* versteht Sowinski (1998: 882) „alle Einrichtungen der Administration, Justiz und amtlichen (fürstlichen, staatlichen, juristischen, kirchlichen, kommunalen) Verwaltung“. Er definiert *Kanzleistil* als „die Gesamtheit der sprachstilistischen Eigenheiten, die im Bereich der Kanzleien [...] bei den dort anfallenden Formulierungen erforderlich werden und vorkommen“. Dabei betont er, dass der Begriff *Kanzleistil* „sowohl als Sach(bereichs)begriff als auch als [negativ konnotierter] Wertungsbegriff verwendet [wird]“ (ebd.): „Mit dem wachsenden Interesse breiterer Volksschichten an öffentlichen und politischen Angelegenheiten, wie es durch demokratisches Denken sowie durch die Zunahme an Zeitungen im 19. Jh. gefördert wird, gerät auch der veraltet wirkende K[anzleistil] immer häufiger in die Kritik der Stillehrer, die hierin den Gipfel einer unnatürlichen Sprache sehen“ (ebd.: 886). Vgl. dazu auch Asmuth (2012).

53 Die Diskussion über die Sprache und die typische Ausdrucksweise der Verwaltung ging im Laufe des 20. Jahrhunderts Hand in Hand mit der Entwicklung verschiedener Sichtweisen auf die Verwaltungsarbeit und mit dem Aufeinanderfolgen diverser Konzeptionen über das Verwaltungshandeln und das Verhältnis zwischen Behörden und Bürgern. Es geht dabei insbesondere um den Wandel von Bürokratie über Management zum Paradigma der Governance (vgl. Fluck 2010; Hablützel 2013 und Adamzik 2016a). Zu diesen Themen siehe insbesondere I.3.1.

54 Eine repräsentative Bevölkerungsumfrage, die das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache durchgeführt hat, hat im Jahr 2008 ergeben, dass die Frage nach der Verständlichkeit amtlicher Schreiben „ein Thema von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ (Eichhoff-Cyrus/Antos/Schulz 2009: 13) ist. Zu ähnlichen Ergebnissen ist man 2019 in einer jüngsten Umfrage der deutschen Bundesregierung gekommen (vgl. <https://www.zeit.de/news/2019-12/06/behoerden-haben-nachholbedarf-beim-thema-verstaendlichkeit>; 20.12.2019; zur Vertiefung vgl. Kühnhenrich/Michalik 2020).

*Deutschen Welle (DW)*⁵⁵ gut erläutern. In den letzten Jahren hat sich der Sender mehrmals mit der in Ämtern gebrauchten Sprache beschäftigt. Das Thema wurde u. a. in zwei Folgen der für Deutschlerner konzipierten Podcast-Reihe „Alltagsdeutsch“ behandelt. Die Wahl, die Frage der Schwerverständlichkeit der Verwaltungssprache in den Rahmen eines der *Alltagssprache* gewidmeten Programms zu stellen, lässt sich dadurch rechtfertigen, dass der **Alltag** der Mitglieder demokratischer Gesellschaften stark von Handeln und Sprache der Verwaltung geprägt ist und dass davon tatsächlich alle betroffen sind. Die Verwaltung erstreckt sich

auf immer mehr Lebensbereiche, so daß jeder Bürger mit mehreren Teilgebieten der öffentlichen Ordnung mehr oder weniger zu tun hat (Polenz III; 1999: 489).

Wie Serianni betont, geht es dabei um

aspetti essenziali della vita di un cittadino: la sua attività lavorativa (dall'assunzione al pensionamento), i suoi guadagni, la sua salute (Serianni 2003: 140).

In diesem Zusammenhang gehört also die Sprache der Verwaltung

zum sprachlichen Leben jedes Einzelnen und sei es nur dadurch, daß er amtliche Hinweisschilder, Bekanntmachungen oder Vordrucke liest (Wagner 1970: 7).⁵⁶

Dies erklärt nicht zuletzt, wieso die Verwaltungssprache ständig allgemeines öffentliches Interesse erregt und „immer wieder zu Kritik geführt hat und auch weiterhin führt“ (Fluck 2010: 151). Denn „es geht alles nur noch bürokratisch zu“ (Radtke 1981b: 78).

Alltag und **Verwaltung** werden in der Funktionalstilistik als zwei auf derselben Ebene angesiedelte, aber getrennte Kategorien bzw. Funktionsbereiche betrachtet (vgl. I.1.2.1.1). An diese Einteilung lehnt sich Löffler in seiner einflussreichen Einführung in die Sprachvarietäten des Deutschen an (Löffler

55 Dabei handelt es sich um einen in journalistischer Unabhängigkeit auftretenden Auslandssender Deutschlands, der spezifische Sendungen an Deutschlehrende und -lernende richtet. Vgl. <http://www.dw.com/de/unternehmen/profil/s-30626>; 06.12.2016.

56 Vgl. Otto (1978: 12): „Wenn die Amtssprache auch zunächst Fachsprache ist, so sind doch von ihren Aussagen die Bürger unmittelbar ‚betroffen‘“. Im Hinblick auf die Rechtswelt merkt Nussbaumer (1997: 1 f.) an: „An dieser Institution [dem Rechtswesen] partizipieren wir alle tagtäglich und meist, ohne uns dessen bewusst zu sein: Wir schliessen Rechtsgeschäfte ab, indem wir etwas kaufen oder uns in ein öffentliches Verkehrsmittel setzen; wir nehmen Rechte wahr, indem wir an politischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, unserem Kind unentgeltliche Schulbildung zuteil werden lassen oder unsere Meinung zur Lage der Nation kundtun; wir kommen Verpflichtungen nach, indem wir vor der roten Ampel stehen bleiben oder unsern Müll nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen“.

⁵2016: 94ff.). Dort rechnet er mit den Dimensionen *Alltag* – und der damit verbundenen *Alltagssprache* – und *öffentlicher Verkehr* – in Verbindung mit *Verwaltungssprache*. Er weist jedoch auf die Wechselwirkung zwischen den Sprachvarietäten hin:

Dieser Sprach- und Funktionsbereich [die Verwaltungssprache] vermischt sich fast übergangslos mit Alltagssprache, Fach- und Wissenschaftssprache (Löffler ⁵2016: 109).

Eine andere Perspektive, die die Komplexität des Alltags und das Ineinandergreifen zwischen dieser Dimension und öffentlicher Verwaltung tiefergehend zu erfassen versucht, stellen die Ausführungen der Autoren dar, die die Sozialphänomenologie von Schütz bzw. den dort entwickelten Begriff *Welt* wieder aufnehmen und daran ansetzen. Unter *Welt* versteht Schütz – dessen Werk sich in die Tradition der Phänomenologie Husserls stellt und durch die „Auseinandersetzung mit Max Webers Soziologie des Verstehens“ (vgl. Becker 2001: 97) charakterisiert – „nicht ontologische Gegebenheiten“ (Schwitalla 1976: 25), sondern „Weisen der Erfahrung der Wirklichkeit“ (ebd.). Schütz spricht dabei von *finite provinces of meaning*, von geschlossenen Sinnbereichen (vgl. Becker 2001: 99f.).⁵⁷ Er unterscheidet zwischen verschiedenen Welten (Welt der Träume, der imaginären Vorstellungen und der Phantasie – wie die Welt der Kunst – Welt der religiösen Erfahrung, Welt der wissenschaftlichen Kontemplation, Spielwelt des Kindes, Welt des Wahnsinns), die der „Welt des Wirkens im alltäglichen Leben“ (Schütz 1945/1971: 266f.) untergeordnet sind. Letztere bilde den „Archetyp unserer Erfahrung der Wirklichkeit; alle anderen Sinnbereiche dürfen als von ihr abgeleitet angesehen werden“ (ebd.). Die **Lebenswelt des Alltags** definieren Berger/Luckmann, die die Theorien von Schütz ausgebaut haben, als die Wirklichkeit, „die dem Verstand des gesellschaftlichen Normalverbrauchers zugänglich ist“ (Berger/Luckmann 1980: 21).⁵⁸

Den *Welt*-Begriff zieht Schwitalla (1976) für seine Abgrenzung zwischen alltäglicher, wissenschaftlicher und poetischer Sprache heran. Der Autor weist darauf hin, dass für die verschiedenen Welten verschiedene Regeln der Referenz

57 Adamzik (2016a: 226; Hervorhebung im Original gelöscht) betont in diesem Zusammenhang, dass es „im Rahmen der Unterscheidung verschiedener Welten [...] um deren Wirklichkeitsstatus [geht], in der Funktionalstilistik dagegen um sprachlich-stilistische Aspekte“. Vgl. auch Adamzik (2018b: 99ff.).

58 Vgl. dazu die Ausführungen in Becker (2001: 99): „Die alltägliche Wirklichkeit gilt als oberste Wirklichkeit, die für alle Menschen in einer Gesellschaft verbindlich, unhinterfragt und Grundlage der normalen, lebensnotwendigen Kommunikation ist“. Siehe außerdem Keppler (2016: 565): „Der Alltag wird so als jener Realitätsbereich menschlicher Gesellschaften kenntlich, dem eine tragende Bedeutung für alle weiteren Formen des Denkens, Handelns und Erlebens zukommt“.

und der Prädikation gelten (vgl. Schwitalla 1976: 30 ff. und Becker 2001: 101). In diesem Kontext kommt er zu dem Schluss, dass

[d]er nicht alltagsprachliche Gebrauch von Sprache [...] nur in speziell gekennzeichneten kommunikativen Situationen vor[kommt]. Die äußere Gestalt dieser nicht alltagssprachlichen Sprechweisen ist der Alltagssprache entliehen oder baut auf ihr auf (wissenschaftliche Termini, poetische Wortschöpfungen). Die verständnisleitenden Regeln ihrer semantischen und pragmatischen Bedeutung sind gekennzeichnet durch eine bestimmte Weise des Hinsehens auf die Dinge, von denen die Rede ist (Schwitalla 1976: 38).

Auf Welten nimmt auch Steger (1988) Bezug. Nach ihm sind diese „der Ausgangspunkt der Unterscheidung verschiedener Kommunikationsbereiche“ (Becker 2001: 97). Jedem Kommunikationsbereich entspricht jeweils ein Semantiksystem in der Dimension *funktional-zweckhafte Leistung*, das durch semantische bzw. strukturelle Prinzipien bestimmt ist. Der *Alltagssemantik*, der biographisch und motivational ein Primat zukommt (vgl. Steger 1988: 298 und Becker 2001: 87 ff.), „stehen die *Institutionen/fach/semantiken*, *Technik/fach/semantiken*, *Wissenschafts/fach/semantiken*, *Literatursemantiken* und *Religions- und Ideologiesemantiken* gegenüber“ (Becker 2001: 67; Hervorhebungen A.A.).⁵⁹

Alltagswelt heißt bei Adamzik (vgl. 2016a und 2016c) *Standardwelt*. Dabei ist für die Autorin treffender, den Ausdruck im Plural – also *Standardwelten* – zu benutzen. Damit wird hervorgehoben, dass „das, was für den Durchschnittsmenschen normal und unfraglich gültig ist, von Gesellschaft zu Gesellschaft variiert“ (Adamzik 2016a: 228). Der Zusammenhang zwischen *Alltag* und *Verwaltung* zeichnet sich insofern ab, als die *Alltagswelt* das für alle als fraglos Reale umfasst. Zu diesem ‚Realen‘ zählen

nicht nur selbstverständlich die Medien, sondern alle Kommunikationsbereiche [– darunter auch die Verwaltung –,] denn bei diesen geht es um eine Gliederung von Handlungsbereichen innerhalb gegebener Standardwelten. Was deren Zugänglichkeit betrifft, so ist mit einer Skala zu rechnen, die von hochvertrautem bis zu unvertrautem Wissen reicht (vgl. Schütz/Luckmann 1979:175) (Adamzik 2016a: 229; Hervorhebung im Original gelöscht).⁶⁰

59 Die *funktional-zweckhafte Leistung der Inhaltssysteme* stellt eine der drei Dimensionen dar, auf deren Grundlage Steger (1988) die deutsche Sprache gliedert. Bei den anderen Dimensionen handelt es sich um den *historischen Zeitpunkt* und die *soziale (sozial-räumliche bzw. sozietäre) Reichweite der Ausdruckssysteme*. Den verschiedenen Dimensionen lassen sich Teilsysteme des Deutschen (d. h. Varietäten) zuordnen. Mehr dazu in Becker (2001), die eine detaillierte Darstellung der Theorien Stegers liefert.

60 Für eine ausführlichere Behandlung des Begriffs *Alltag* vgl. Adamzik (2016a, 2016c, 2018b).

In den genannten „Alltagsdeutsch“-Episoden aus der DW rückt das Ärgernis des Durchschnittsbürgers über die Verwaltungssprache ins Blickfeld, indem man auf die Existenz pejorativer Ausdrücke wie **Fachchinesisch** und **Amts-schimmel** aber auch **Verwaltungsdeutsch** oder des in diesem Abschnitt schon erwähnten Ausdrucks *Amtssprache* verweist. Dieses Lemma hängt im Duden u. a. mit dem Wort **Amtsdeutsch** zusammen, das als Erläuterung des Begriffs *Amtssprache* auftritt und dem im Wörterbucheintrag zu *Amtssprache* das Attribut *trocken* vorausgestellt wird. Dabei handelt es sich um ein Adjektiv, das in der Regel negativ besetzt ist, wenn es auf Sprachliches bezogen ist.

Tatsächlich gibt es eine ganze Palette deutschsprachiger Bezeichnungen, die eine ablehnende Haltung gegenüber dem Bezeichneten – der Verwaltungssprache – unterstellen bzw. ausdrücken. Zu den Appellativa, die geprägt wurden, um sich auf das sprachliche Handeln der Verwaltungen zu beziehen und die gewisse abwertende Konnotationen hervorrufen, zählen *Beamten-*, *Behörden-*, *Bürokraten-*, *Kanzleideutsch*; *Behörden-*, *Verwaltungschinesisch*; *Bürokratenspeak*, *bürokratisch* (vgl. Polenz III; 1999: 490; Ebert 2010; Fluck 2008: 117, 2010: 150). Solche Ausdrücke sind nicht nur in Wörterbüchern enthalten,⁶¹ sie kommen auch in anderen Textsorten vor. In Sprachratgebern und Stilfibeln greift man z. B. häufig darauf zu, wenn es darum geht, gewisse sprachliche Mittel oder stilistische Elemente auf den Index zu setzen. Im *Duden Richtiges und gutes Deutsch* (2011), der sich als „Sprachratgeber für sprachliche Zweifelsfälle“ versteht, ist beispielsweise vom **Papierdeutsch** die Rede. Das Wort, dem die in Klammer gesetzten Ausdrücke *Amtsdeutsch* und *Kanzleideutsch* gleichstehen, wird dort als „tadelnde[...] Bezeichnung für einen gespreizten, umständlichen, wenig lebendigen [Schreib]stil“ definiert. Dieser Erläuterung folgt eine Auflistung der Merkmale, die normalerweise von „Sprachpflegern“ stigmatisiert werden: substantivische Fügungen, Substantivierungen, Präpositionen und das Passiv.⁶²

Abwertende Wörter gibt es auch in anderen Sprachen, denn eine komplexe Ausdrucksweise hat seit jeher das Verwaltungshandeln nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern überall charakterisiert. Fluck (2010: 149) spricht hierzu von einem „europäische[n] Problem“. Wenn er die Maßnahmen beschreibt, die getroffen werden, um der schwerverständlichen Verwaltungs-

61 Von den genannten Ausdrücken treten – neben *Verwaltungssprache* – auch *Bürokraten-*, *Verwaltungsdeutsch*, *Behörden-*, *Verwaltungschinesisch* und *Bürokratenspeak* im Duden nicht als eigenständige Stichwörter auf.

62 Es gibt auch Publikationen im scherzhaften Ton, die für Unterhaltungszwecke die typischen stilistischen Merkmale der Verwaltungssprache ins Visier nehmen. Vgl. z. B. *Beamten-Deutsch*. Eichborns boshafter Sprachführer durch das Kauderwelsch der Bürokratie; Raum-übergreifendes Großgrün: Der kleine Übersetzungshelfer für Beamtendeutsch; Langenscheidt Unwörterbuch Behördisch.

sprache entgegenzuwirken, weist er darauf hin, dass das Phänomen „über **Europa hinaus**“ (ebd.: 150; Hervorhebungen A.A.) verbreitet ist.

Im italienischsprachigen Raum ist diesbezüglich das negativ konnotierte Wort *burocratese* gängig,⁶³ das ab Ende der 1970er Jahre verzeichnet wird.⁶⁴ Damit bezeichnet man

lo stile comunicativo e il linguaggio inutilmente complicato utilizzati da amministrazioni e istituzioni pubbliche nelle comunicazioni (prevalentemente scritte) connesse allo svolgimento dei loro compiti (Proietti 2010).

Bei dieser aus einem Universallexikon stammenden Definition kommt das schlechte Image, das der Verwaltungssprache anhaftet, besonders durch das Attribut *inutilmente complicato* zum Vorschein. Dadurch fasst man pointiert das Argument zusammen, das im Mittelpunkt aller aus der Sprachkritik resultierenden Anstrengungen zur Änderung der Verwaltungssprache steht und einer **mala-fide-Haltung** entspricht (vgl. Adamzik 2018b: 240). Die Überzeugung nämlich, dass Ehrfurcht vor Amtshierarchien, eine Sprachenauffassung, die Sprache als Herrschaftsinstrument ansieht, und / oder Inkompetenz das Handeln behördlicher Mitarbeiter leiten. Und dass es in der Tat für Produzenten von Verwaltungstexten möglich ist, sich in einem deutlicheren Stil auszudrücken, der das unterstellte (sprachliche) Vorwissen eines Laien-Publikums berücksichtigt bzw. an den Wissensvoraussetzungen der Adressaten ansetzt, ohne Rechtssicherheit zu gefährden und verwaltungssprachliche Rechtförmlichkeit sowie Sachlichkeit zu vernachlässigen.⁶⁵ Leitmotiv und Schlagwort eines solchen Gesichtspunktes bzw. solcher Reformierungsbemühungen wird in diesem

63 Der Ausdruck ist besonders in den Medien gebräuchlich. Vgl. z. B. <http://www.corriere.it/speciali/burocratese.shtml>; <http://www.internazionale.it/tag/burocratese>; http://www.w.repubblica.it/cultura/2013/06/28/news/torna_burocratese-61998398/; 11.07.2016.

64 Das Wort erscheint zum ersten Mal im Wörterbuch *Zingarelli* von 1979 (vgl. Lubello 2014a: 227). Das entsprechende englischsprachige Wort *bureaucratese* geht stattdessen schon auf die 1930er Jahre zurück.

65 Im Hinblick auf die Griceschen Konversationsmaximen betont Adamzik (2016a: 233 f.), dass die „Mächtigen [...] grundsätzlich im Verdacht [stehen], gegen die Maximen zu verstoßen [...]“. Während für Politik und Wirtschaft Verstöße gegen die Maxime der Qualität im Vordergrund stehen (fehlende Glaubwürdigkeit bzw. Manipulationsverdacht), ist es bei der Wissenschaft und der Verwaltung die Maxime der Modalität (mangelnde Verständlichkeit). Bei der Verwaltung gesellt sich dazu der Verdacht, dass viel zu viele (Quantität) und irrelevante (Relation) Informationen gegeben bzw. eingefordert werden“. Wichter (1994) spricht in diesem Kontext von *bestrittener Vertikalität*: „Die bestrittene Vertikalität entspricht der (wechselseitigen) Unterstellung, dass sich die Kommunikationspartner nicht am Kooperationsprinzip orientieren“ (Adamzik 2018b: 119; Hervorhebungen im Original gelöscht). Vgl. dazu I.3.

Zusammenhang der Ausdruck *antiburocratese*, der durch das Präfix *anti* explizit dem *burocratese* gegenübersteht und es zu bekämpfen versucht.⁶⁶

Mit der Verwaltungssprache und ihrer ‚unnötigen Kompliziertheit‘ haben sich in Italien auch berühmte Autoren auseinandergesetzt. Emblematisch sind dabei die Beiträge von Cesare Garelli und Italo Calvino, die in den 1960er Jahren sogar Ausdrücke prägten, um das zu benennen, was heute unter *burocratese* zu verstehen ist. Garelli sprach von *burolingua*⁶⁷ und nahm den journalistischen Stil und die Zeitungssprache besonders ins Visier. Die Schöpfung *antilingua* benutzte Calvino zum ersten Mal in einem Zeitungsartikel,⁶⁸ wo er eine Parodie der Besonderheiten der Sprache der Verwaltung präsentierte. Dort stellte der Autor zwei erfundene Berichte derselben fiktiven Begebenheit gegenüber. Den einen legte er in den Mund der Person, die die Episode erlebt hätte. Bei dem anderen handelte es sich um die vermeintlich offizielle Verschriftlichung des entsprechenden Ereignisses durch einen Amtsangestellten. Mit diesem Beispiel wollte der Schriftsteller zeigen, dass es für die Verwaltung typisch war, durch eine klare, verständliche Sprache ausgedrückte Wiedergaben von Vorkommnissen in umständlichere, abstraktere und dunklere Erzählungen zu übersetzen.⁶⁹ Ein weiterer Autor, der in den 1960er Jahren das hier im Mittelpunkt stehende Thema ansprach, ist schließlich der Schriftsteller Silvano Ambrogio. Er führte das Wort *burosauri* ein, das er als Titel einer Kömodie verwendete. Damit fokussierte der Autor die Aufmerksamkeit auf das (sprachliche) Handeln der Verwaltungsleute: Diese seien wie Dinosaurier, denn sie benutzten Formeln und Ausdrücke, die nicht so häufig oder aus der Alltagssprache verschwunden seien und daher

parlano e scrivono in modo complicato e autoreferenziale, ostacolando lo scambio trasparente tra Stato e cittadino.⁷⁰

66 *Antiburocratese* ist u. a. der Titel eines digitalen Wörterbuches des Verlags Zanichelli, das Beispiele für *burocratese* sammelt und entsprechende verständlichere bzw. geläufigere Alternativen vorschlägt. Vgl. <http://dizionaripiu.zanichelli.it/antiburocratese/>; 11.07.2016.

67 Das Wort erscheint im Titel des Buchs *La burolingua quotidiana*, das 1968 veröffentlicht wurde.

68 Es handelt sich um den Text *Per ora sommersi dall'antilingua*, der 1965 in der Zeitung *Il Giorno* erschien und dann 1980 in der Sammlung *Una pietra sopra* wieder publiziert wurde.

69 Calvinos Beispiel ist inzwischen paradigmatisch geworden und kommt in nahezu allen italienischen Studien vor, die das Problem der schwerverständlichen Verwaltungssprache thematisieren. Vgl. z. B. Viale (2008) und Lubello (2014b).

70 Vgl. http://www.treccani.it/lingua_italiana/speciali/burosauri/mainSpeciale.html; 18.04.2015.